



# Insolvenzordnung (InsO)

InsO

Ausfertigungsdatum: 05.10.1994

Vollzitat:

"Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 3

des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 9.12.2010 I 1885

**Fußnote**

Textnachweis ab: 1. 1.1999

Das G ist nach seinem § 335 iVm Art. 110 Abs. 1 nach Maßgabe d. Abs. 2 EGINsO 311-14-1

am 1.1.1999 in Kraft getreten.

## Erster Teil

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Ziele des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

#### § 2 Amtsgericht als Insolvenzgericht

(1) Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen und die Bezirke der Insolvenzgerichte abweichend festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### § 3 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

(2) Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt das Gericht, bei dem zuerst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

#### § 4 Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung

Für das Insolvenzverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die

Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

#### § 4a Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des



- 2 -

Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein

Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung

nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan

und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung

beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt

ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

(2) Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein

zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch

einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. §

121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Stundung bewirkt, dass

1. die Bundes- oder Landeskasse

a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten,

b) die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts

nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen den Schuldner geltend machen kann;

2. der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Schuldner nicht

geltend machen kann.

Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Bis zur

Entscheidung über

die Stundung treten die in Satz 1 genannten Wirkungen einstweilig ein. § 4b Abs. 2 gilt

entsprechend.

#### **§ 4b Rückzahlung und Anpassung der gestundeten Beträge**

(1) Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den

gestundeten Betrag aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu zahlen, so kann das

Gericht die Stundung verlängern und die zu zahlenden Monatsraten festsetzen. § 115 Abs.

1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung über die Stundung und die Monatsraten jederzeit

ändern, soweit sich die für sie maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Der Schuldner ist verpflichtet, dem

Gericht

eine wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. § 120 Abs. 4

Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Eine Änderung zum Nachteil

des Schuldners ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre

vergangen sind.

#### **§ 4c Aufhebung der Stundung**

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn

1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände

gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine

Verhältnisse



nicht abgegeben hat;

2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;

3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der

Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;

4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit

ablehnt; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;

5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

#### **§ 4d Rechtsmittel**

- 3 -

(1) Gegen die Ablehnung der Stundung oder deren Aufhebung sowie gegen die Ablehnung der

Beiordnung eines Rechtsanwalts steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird die Stundung bewilligt, so steht der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu.

Diese kann nur darauf gestützt werden, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen

Verhältnissen des Schuldners die Stundung hätte abgelehnt werden müssen.

#### **§ 5 Verfahrensgrundsätze**

(1) Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das

Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und

Sachverständige vernehmen.

(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, kann das Insolvenzgericht anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchgeführt werden. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder abändern. Die Anordnung, ihre

Aufhebung oder Abänderung sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Findet

eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung

nicht anzuwenden.

(4) Tabellen und Verzeichnisse können maschinell hergestellt und bearbeitet werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung der Tabellen und Verzeichnisse, ihre elektronische Einreichung sowie die elektronische Einreichung der dazugehörigen Dokumente und deren

Aufbewahrung zu treffen. Dabei können sie auch Vorgaben für die Datenformate der elektronischen Einreichung machen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf

die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### **§ 6 Sofortige Beschwerde**

(1) Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese

nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das

Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.



## **§ 7 Rechtsbeschwerde**

Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.

## **§ 8 Zustellungen**

(1) Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen, ohne dass es einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf. Sie können dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Zustellungsadressaten zur Post gegeben wird; § 184

Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Soll die Zustellung im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

(2) An Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nicht zugestellt. Haben sie einen zur Entgegennahme von Zustellungen berechtigten Vertreter, so wird dem Vertreter zugestellt.

(3) Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen nach Absatz 1 durchzuführen. Zur Durchführung der Zustellung und zur Erfassung in den Akten kann er sich Dritter, insbesondere auch eigenen Personals, bedienen. Der Insolvenzverwalter hat die von ihm nach § 184 Abs. 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung angefertigten Vermerke unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.

- 4 -

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet \*); diese kann auszugsweise geschehen. Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

(2) Das Insolvenzgericht kann weitere Veröffentlichungen veranlassen, soweit dies landesrechtlich bestimmt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln. Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

-----

[www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)

## **§ 10 Anhörung des Schuldners**

(1) Soweit in diesem Gesetz eine Anhörung des Schuldners vorgeschrieben ist, kann sie unterbleiben, wenn sich der Schuldner im Ausland aufhält und die Anhörung das



Verfahren

übermäßig verzögern würde oder wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist.  
In

diesem Fall soll ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners gehört werden.

(2) Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt Absatz 1 entsprechend für die Anhörung von Personen, die zur Vertretung des Schuldners berechtigt oder an ihm beteiligt sind. Ist der Schuldner eine juristische Person und hat diese keinen

organschaftlichen Vertreter (Führungslosigkeit), so können die an ihm beteiligten

Personen gehört werden; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

## **Zweiter Teil**

### **Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Erfaßtes Vermögen und**

#### **Verfahrensbeteiligte**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Eröffnungsvoraussetzungen und Eröffnungsverfahren**

###### **§ 11 Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens**

(1) Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. Der nicht rechtsfähige Verein steht insoweit einer

juristischen Person gleich.

(2) Ein Insolvenzverfahren kann ferner eröffnet werden:

1. über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Partenreederei, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung);

2. nach Maßgabe der §§ 315 bis 334 über einen Nachlaß, über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird.

- 5 -

(3) Nach Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig, solange die

Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

###### **§ 12 Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

(1) Unzulässig ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen

1. des Bundes oder eines Landes;

2. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes

untersteht, wenn das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Hat ein Land nach Absatz 1 Nr. 2 das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer

juristischen Person für unzulässig erklärt, so können im Falle der Zahlungsunfähigkeit

oder der Überschuldung dieser juristischen Person deren Arbeitnehmer von dem Land die

Leistungen verlangen, die sie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach den

Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über das Insolvenzgeld von der Agentur

für Arbeit und nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen

Altersversorgung vom Träger der Insolvenzversicherung beanspruchen könnten.



### **§ 13 Eröffnungsantrag**

(1) Das Insolvenzverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden, bis das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag rechtskräftig abgewiesen ist.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Antragstellung durch den Schuldner ein Formular einzuführen. Soweit nach Satz 1 ein Formular eingeführt ist, muss der Schuldner dieses benutzen.

### **§ 14 Antrag eines Gläubigers**

(1) Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. War in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gestellt worden, so wird der Antrag nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird. In diesem Fall hat der Gläubiger auch die vorherige Antragstellung glaubhaft zu machen.

(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören.

(3) Wird die Forderung des Gläubigers nach Antragstellung erfüllt, so hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird.

### **§ 15 Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit**

(1) Zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist außer den Gläubigern jedes Mitglied des Vertretungsorgans, bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien jeder persönlich haftende Gesellschafter, sowie jeder Abwickler berechtigt. Bei einer juristischen Person ist im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Antragstellung berechtigt.

(2) Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern, allen Gesellschaftern der juristischen Person, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats oder allen Abwicklern gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Zusätzlich ist bei Antragstellung

- 6 -

durch Gesellschafter einer juristischen Person oder Mitglieder des Aufsichtsrats auch die Führungslosigkeit glaubhaft zu machen. Das Insolvenzgericht hat die übrigen

Mitglieder des Vertretungsorgans, persönlich haftenden Gesellschafter, Gesellschafter der juristischen Person, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Abwickler zu hören.

(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender

Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für

die organschaftlichen Vertreter und die Abwickler der zur Vertretung der



Gesellschaft

ermächtigten Gesellschafter. Entsprechendes gilt, wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

### **§ 15a Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne**

#### **Rechtspersönlichkeit**

(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,

einen Insolvenzantrag zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter

der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler

bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender

Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich

haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich

haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß,

wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten

Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine

natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist

auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer

Aktiengesellschaft

oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des

Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der

Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3,

einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

#### **§ 16 Eröffnungsgrund**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, daß ein Eröffnungsgrund gegeben

ist.

#### **§ 17 Zahlungsunfähigkeit**

(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen

Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn

der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

#### **§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit**

(1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die

drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.



(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

- 7 -

(3) Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.

### **§ 19 Überschuldung**

(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens

ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner

der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten

Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender

Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies

gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft

gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

### **§ 20 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht im Eröffnungsverfahren\*.**

#### **Hinweis auf Restschuldbefreiung**

(1) Ist der Antrag zulässig, so hat der Schuldner dem Insolvenzgericht die Auskünfte

zu erteilen, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, und es auch sonst

bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die §§ 97, 98, 101 Abs. 1 Satz 1, 2,

Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er darauf hingewiesen werden,

dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303 Restschuldbefreiung erlangen kann.

### **§ 21 Anordnung von Sicherungsmaßnahmen**

(1) Das Insolvenzgericht hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um

bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der

Vermögenslage des Schuldners zu verhüten. Gegen die Anordnung der Maßnahme steht dem

Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Das Gericht kann insbesondere

1. einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, für den § 8 Abs. 3 und die §§ 56,

58 bis 66 entsprechend gelten;



2. dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, daß Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind;
3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind;
4. eine vorläufige Postsperre anordnen, für die die §§ 99, 101 Abs. 1 Satz 1 entsprechend gelten;
5. anordnen, dass Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 erfasst würden oder deren Aussonderung verlangt werden könnte, vom Gläubiger nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind; § 169 Satz 2 und 3 gilt entsprechend; ein durch die Nutzung eingetretener Wertverlust ist durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen. Die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nur, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt. Zieht der vorläufige

- 8 -

Insolvenzverwalter eine zur Sicherung eines Anspruchs abgetretene Forderung anstelle des Gläubigers ein, so gelten die §§ 170, 171 entsprechend. Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen berührt nicht die Wirksamkeit von Verfügungen über Finanzsicherheiten nach § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes und die Wirksamkeit der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Zahlungsaufträgen, Aufträgen zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen oder Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren, die in ein System nach § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes eingebracht wurden. (3) Reichen andere Maßnahmen nicht aus, so kann das Gericht den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt entsprechendes für seine organschaftlichen Vertreter. Für die Anordnung von Haft gilt § 98 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 22 Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters**

- (1) Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. In diesem Fall hat der vorläufige Insolvenzverwalter:
  1. das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten;
  2. ein Unternehmen, das der Schuldner betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden;
  3. zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird;das Gericht kann ihn zusätzlich beauftragen, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.
- (2) Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, ohne daß dem Schuldner ein



allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird, so bestimmt das Gericht die Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters. Sie dürfen nicht über die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 hinausgehen.

(3) Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Der Schuldner hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten. Er hat ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen; die §§ 97, 98, 101 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

### **§ 23 Bekanntmachung der Verfügungsbeschränkungen**

(1) Der Beschluß, durch den eine der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen angeordnet und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. Er ist dem Schuldner, den Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, und dem vorläufigen Insolvenzverwalter besonders zuzustellen. Die Schuldner des Schuldners sind zugleich aufzufordern, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten.

(2) Ist der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen, so hat die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu übermitteln.

(3) Für die Eintragung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch, im Schiffsregister, im Schiffsbauregister und im Register über Pfandrechte an Luftfahrzeugen gelten die §§ 32, 33 entsprechend.

### **§ 24 Wirkungen der Verfügungsbeschränkungen**

(1) Bei einem Verstoß gegen eine der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen gelten die §§ 81, 82 entsprechend.

- 9 -

(2) Ist die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen, so gelten für die Aufnahme anhängiger Rechtsstreitigkeiten § 85 Abs. 1 Satz 1 und § 86 entsprechend.

### **§ 25 Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen**

(1) Werden die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben, so gilt für die Bekanntmachung der Aufhebung einer Verfügungsbeschränkung § 23 entsprechend.

(2) Ist die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen, so hat dieser vor der Aufhebung seiner Bestellung aus dem von ihm verwalteten Vermögen die entstandenen Kosten zu berichtigen und die von ihm begründeten Verbindlichkeiten zu erfüllen. Gleiches gilt für die Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.

### **§ 26 Abweisung mangels Masse**



(1) Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden. Der Beschluss ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(2) Das Gericht hat die Schuldner, bei denen der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in ein Verzeichnis einzutragen (Schuldnerverzeichnis). Die Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis nach der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend; jedoch beträgt die Lösungsfrist fünf Jahre.

(3) Wer nach Absatz 1 Satz 2 einen Vorschuß geleistet hat, kann die Erstattung des vorgeschossenen Betrages von jeder Person verlangen, die entgegen den Vorschriften des Insolvenz- oder Gesellschaftsrechts den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens pflichtwidrig und schuldhaft nicht gestellt hat. Ist streitig, ob die Person pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat, so trifft sie die Beweislast.

### **§ 27 Eröffnungsbeschuß**

(1) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter. Die §§ 270, 313 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Der Eröffnungsbeschuß enthält:

1. Firma oder Namen und Vornamen, Geburtsjahr, Registergericht und Registernummer,

unter der der Schuldner in das Handelsregister eingetragen ist, Geschäftszweig oder

Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners;

2. Namen und Anschrift des Insolvenzverwalters;

3. die Stunde der Eröffnung;

4. einen Hinweis, ob der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat.

(3) Ist die Stunde der Eröffnung nicht angegeben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung

die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschuß erlassen worden ist.

### **§ 28 Aufforderungen an die Gläubiger und die Schuldner**

(1) Im Eröffnungsbeschuß sind die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen innerhalb

einer bestimmten Frist unter Beachtung des § 174 beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Frist ist auf einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monaten

festzusetzen.

(2) Im Eröffnungsbeschuß sind die Gläubiger aufzufordern, dem Verwalter unverzüglich

mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des

Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht

wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte

- 10 -

Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert,

haftet für den daraus entstehenden Schaden.

(3) Im Eröffnungsbeschuß sind die Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, aufzufordern, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern



an den  
Verwalter.

### **§ 29 Terminbestimmungen**

(1) Im Eröffnungsbeschuß bestimmt das Insolvenzgericht Termine für:

1. eine Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (Berichtstermin); der Termin soll nicht über sechs Wochen und darf nicht über drei

Monate hinaus angesetzt werden;

2. eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin); der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

(2) Die Termine können verbunden werden.

### **§ 30 Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses**

(1) Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschuß sofort öffentlich bekanntzumachen. Hat der Schuldner einen Antrag nach § 287 gestellt, ist

dies ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sofern kein Hinweis nach § 27 Abs. 2 Nr. 4

erfolgt ist.

(2) Den Gläubigern und Schuldnern des Schuldners und dem Schuldner selbst ist der

Beschluß besonders zuzustellen.

(3) (aufgehoben)

### **§ 31 Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister**

Ist der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder

Vereinsregister

eingetragen, so hat die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts dem

Registergericht zu

übermitteln:

1. im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses;

2. im Falle der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse eine Ausfertigung des

abweisenden Beschlusses, wenn der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist, die durch die Abweisung mangels Masse

aufgelöst wird.

### **§ 32 Grundbuch**

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist in das Grundbuch einzutragen:

1. bei Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist;

2. bei den für den Schuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken und an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechts und den Umständen zu

befürchten

ist, daß ohne die Eintragung die Insolvenzgläubiger benachteiligt würden.

(2) Soweit dem Insolvenzgericht solche Grundstücke oder Rechte bekannt sind, hat es das

Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung zu ersuchen. Die Eintragung kann auch vom

Insolvenzverwalter beim Grundbuchamt beantragt werden.

(3) Werden ein Grundstück oder ein Recht, bei denen die Eröffnung des Verfahrens eingetragen worden ist, vom Verwalter freigegeben oder veräußert, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag das Grundbuchamt um Löschung der Eintragung zu ersuchen.

Die Löschung kann auch vom Verwalter beim Grundbuchamt beantragt werden.

### **§ 33 Register für Schiffe und Luftfahrzeuge**

Für die Eintragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Schiffsregister,



das Schiffsbauregister und das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gilt § 32 entsprechend. Dabei treten an die Stelle der Grundstücke die in diese Register

eingetragenen Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge, an die Stelle des Grundbuchamts das Registergericht.

### **§ 34 Rechtsmittel**

(1) Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, so steht dem Antragsteller und, wenn die Abweisung des Antrags nach § 26 erfolgt, dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(3) Sobald eine Entscheidung, die den Eröffnungsbeschuß aufhebt, Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekanntzumachen. § 200 Abs. 2 Satz 2

gilt entsprechend. Die Wirkungen der Rechtshandlungen, die vom Insolvenzverwalter oder ihm gegenüber vorgenommen worden sind, werden durch die Aufhebung nicht berührt.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Insolvenzmasse. Einteilung der Gläubiger**

#### **§ 35 Begriff der Insolvenzmasse**

(1) Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt

(Insolvenzmasse).

(2) Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst

eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber zu erklären,

ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.

§ 295 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksamkeit der Erklärung an.

(3) Die Erklärung des Insolvenzverwalters ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen. Das

Gericht hat die Erklärung und den Beschluss über ihre Unwirksamkeit öffentlich bekannt

zu machen.

#### **§ 36 Unpfändbare Gegenstände**

(1) Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur

Insolvenzmasse. Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850l, 851c und

851d der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Zur Insolvenzmasse gehören jedoch

1. die Geschäftsbücher des Schuldners; gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung von

Unterlagen bleiben unberührt;

2. die Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 4 und 9 der Zivilprozessordnung nicht der

Zwangsvollstreckung unterliegen.

(3) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, gehören nicht zur Insolvenzmasse, wenn ohne weiteres ersichtlich ist,



daß durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

- 12 -

(4) Für Entscheidungen, ob eine Gegenstand nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Zwangsvollstreckung unterliegt, ist das Insolvenzgericht zuständig.

Anstelle eines Gläubigers ist der Insolvenzverwalter antragsberechtigt. Für das Eröffnungsverfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 37 Gesamtgut bei Gütergemeinschaft**

(1) Wird bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft das Gesamtgut von einem Ehegatten

allein verwaltet und über das Vermögen dieses Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Insolvenzmasse. Eine Auseinandersetzung des

Gesamtguts findet nicht statt. Durch das Insolvenzverfahren über das Vermögen des

anderen Ehegatten wird das Gesamtgut nicht berührt.

(2) Verwalten die Ehegatten das Gesamtgut gemeinschaftlich, so wird das Gesamtgut durch

das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Ehegatten nicht berührt.

(3) Absatz 1 ist bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe anzuwenden,

daß an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet, der überlebende

Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten die Abkömmlinge treten.

### **§ 38 Begriff der Insolvenzgläubiger**

Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur

Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den

Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).

### **§ 39 Nachrangige Insolvenzgläubiger**

(1) Im Rang nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden in folgender

Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtet:

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger;

2. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;

3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen

einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;

4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;

5. nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

(2) Forderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist, werden im Zweifel nach den in Absatz 1 bezeichneten Forderungen berichtet.

(3) Die Zinsen der Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger und die Kosten, die

diesen Gläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren entstehen, haben den gleichen Rang

wie die Forderungen dieser Gläubiger.

(4) Absatz 1 Nr. 5 gilt für Gesellschaften, die weder eine natürliche Person noch eine Gesellschaft als persönlich haftenden Gesellschafter haben, bei der



ein

persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Erwirbt ein Gläubiger

bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder bei Überschuldung Anteile zum Zweck ihrer Sanierung, führt dies bis zur nachhaltigen Sanierung nicht zur Anwendung von Absatz 1 Nr. 5 auf seine Forderungen aus bestehenden

oder neu gewährten Darlehen oder auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

(5) Absatz 1 Nr. 5 gilt nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter einer

Gesellschaft im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der mit 10 Prozent oder weniger am Haftkapital beteiligt ist.

- 13 -

#### **§ 40 Unterhaltsansprüche**

Familienrechtliche Unterhaltsansprüche gegen den Schuldner können im Insolvenzverfahren

für die Zeit nach der Eröffnung nur geltend gemacht werden, soweit der Schuldner als

Erbe des Verpflichteten haftet. § 100 bleibt unberührt.

#### **§ 41 Nicht fällige Forderungen**

(1) Nicht fällige Forderungen gelten als fällig.

(2) Sind sie unverzinslich, so sind sie mit dem gesetzlichen Zinssatz abzuzinsen. Sie

vermindern sich dadurch auf den Betrag, der bei Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen

für die Zeit von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen

Betrag der Forderung entspricht.

#### **§ 42 Auflösend bedingte Forderungen**

Auflösend bedingte Forderungen werden, solange die Bedingung nicht eingetreten ist, im

Insolvenzverfahren wie unbedingte Forderungen berücksichtigt.

#### **§ 43 Haftung mehrerer Personen**

Ein Gläubiger, dem mehrere Personen für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, kann im

Insolvenzverfahren gegen jeden Schuldner bis zu seiner vollen Befriedigung den ganzen

Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

#### **§ 44 Rechte der Gesamtschuldner und Bürgen**

Der Gesamtschuldner und der Bürge können die Forderung, die sie durch eine Befriedigung

des Gläubigers künftig gegen den Schuldner erwerben könnten, im Insolvenzverfahren nur

dann geltend machen, wenn der Gläubiger seine Forderung nicht geltend macht.

#### **§ 44a Gesicherte Darlehen**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft kann ein Gläubiger

nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 5 für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens

oder für eine gleichgestellte Forderung, für die ein Gesellschafter eine Sicherheit

bestellt oder für die er sich verbürgt hat, nur anteilmäßige Befriedigung aus der

Insolvenzmasse verlangen, soweit er bei der Inanspruchnahme der Sicherheit oder des

Bürgen ausgefallen ist.



#### **§ 45 Umrechnung von Forderungen**

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit dem Wert geltend zu machen, der für die Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschätzt werden kann. Forderungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, sind nach dem Kurswert, der zur Zeit der Verfahrenseröffnung für den Zahlungsort maßgeblich ist, in inländische Währung umzurechnen.

#### **§ 46 Wiederkehrende Leistungen**

Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, deren Betrag und Dauer bestimmt sind, sind mit dem Betrag geltend zu machen, der sich ergibt, wenn die noch ausstehenden Leistungen unter Abzug des in § 41 bezeichneten Zwischenzinses zusammengerechnet werden. Ist die Dauer der Leistungen unbestimmt, so gilt § 45 Satz 1 entsprechend.

#### **§ 47 Aussonderung**

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, daß ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten.

- 14 -

#### **§ 48 Ersatzaussonderung**

Ist ein Gegenstand, dessen Aussonderung hätte verlangt werden können, vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner oder nach der Eröffnung vom Insolvenzverwalter unberechtigt veräußert worden, so kann der Aussonderungsberechtigte die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung verlangen, soweit diese noch aussteht. Er kann die Gegenleistung aus der Insolvenzmasse verlangen, soweit sie in der Masse unterscheidbar vorhanden ist.

#### **§ 49 Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen**

Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (unbewegliche Gegenstände), sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt.

#### **§ 50 Abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger**

(1) Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht haben, sind nach Maßgabe der §§ 166 bis 173 für Hauptforderung, Zinsen und Kosten zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt.

(2) Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters oder Verpächters kann im Insolvenzverfahren wegen der Miete oder Pacht für eine frühere Zeit als die letzten zwölf Monate vor der Eröffnung des Verfahrens sowie wegen der Entschädigung, die infolge einer Kündigung des Insolvenzverwalters zu zahlen ist, nicht geltend gemacht



werden. Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks unterliegt wegen der Pacht nicht dieser Beschränkung.

### **§ 51 Sonstige Absonderungsberechtigte**

Den in § 50 genannten Gläubigern stehen gleich:

1. Gläubiger, denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen hat;
2. Gläubiger, denen ein Zurückbehaltungsrecht an einer Sache zusteht, weil sie etwas zum Nutzen der Sache verwendet haben, soweit ihre Forderung aus der Verwendung den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigt;
3. Gläubiger, denen nach dem Handelsgesetzbuch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht;
4. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit ihnen zoll- und steuerpflichtige Sachen nach gesetzlichen Vorschriften als Sicherheit für öffentliche Abgaben dienen.

### **§ 52 Ausfall der Absonderungsberechtigten**

Gläubiger, die abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Sie sind zur anteilmäßigen Befriedigung aus der Insolvenzmasse jedoch nur berechtigt, soweit sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind.

### **§ 53 Massegläubiger**

Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg zu berichtigen.

### **§ 54 Kosten des Insolvenzverfahrens**

Kosten des Insolvenzverfahrens sind:

1. die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren;
2. die Vergütungen und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

- 15 -

### **§ 55 Sonstige Masseverbindlichkeiten**

(1) Masseverbindlichkeiten sind weiter die Verbindlichkeiten:

1. die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören;
2. aus gegenseitigen Verträgen, soweit deren Erfüllung zur Insolvenzmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen muß;
3. aus einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse.

(2) Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden

sind, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, gelten nach der Eröffnung des Verfahrens als Masseverbindlichkeiten. Gleiches

gilt für Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.

(3) Gehen nach Absatz 2 begründete Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 187 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf die Bundesagentur für Arbeit über, so kann die Bundesagentur diese nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Satz 1 gilt entsprechend



für die in § 208 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Ansprüche,

soweit diese gegenüber dem Schuldner bestehen bleiben.

(4) Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die

von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit.

## **Dritter Abschnitt Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger**

### **§ 56 Bestellung des Insolvenzverwalters**

(1) Zum Insolvenzverwalter ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige

natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist. Die Bereitschaft zur Übernahme

von Insolvenzverwaltungen kann auf bestimmte Verfahren beschränkt werden.

(2) Der Verwalter erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Bei Beendigung seines

Amtes hat er die Urkunde dem Insolvenzgericht zurückzugeben.

### **§ 57 Wahl eines anderen Insolvenzverwalters**

In der ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Insolvenzverwalters

folgt, können die Gläubiger an dessen Stelle eine andere Person wählen. Die andere

Person ist gewählt, wenn neben der in § 76 Abs. 2 genannten Mehrheit auch die Mehrheit

der abstimmenden Gläubiger für sie gestimmt hat. Das Gericht kann die Bestellung des

Gewählten nur versagen, wenn dieser für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist.

Gegen die Versagung steht jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

### **§ 58 Aufsicht des Insolvenzgerichts**

(1) Der Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Das Gericht

kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen.

(2) Erfüllt der Verwalter seine Pflichten nicht, so kann das Gericht nach vorheriger

Androhung Zwangsgeld gegen ihn festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von

- 16 -

fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Gegen den Beschluß steht dem Verwalter

die sofortige Beschwerde zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Durchsetzung der Herausgabepflichten eines

entlassenen Verwalters.

### **§ 59 Entlassung des Insolvenzverwalters**

(1) Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter aus wichtigem Grund aus dem Amt

entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Verwalters, des

Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung erfolgen. Vor der Entscheidung des

Gerichts ist der Verwalter zu hören.



(2) Gegen die Entlassung steht dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Verwalter, dem Gläubigerausschuß oder, wenn die Gläubigerversammlung den Antrag gestellt hat, jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

### **§ 60 Haftung des Insolvenzverwalters**

(1) Der Insolvenzverwalter ist allen Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn

er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen. Er hat für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen.

(2) Soweit er zur Erfüllung der ihm als Verwalter obliegenden Pflichten Angestellte des Schuldners im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit einsetzen muß und diese Angestellten

nicht offensichtlich ungeeignet sind, hat der Verwalter ein Verschulden dieser Personen

nicht gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vertreten, sondern ist nur für deren

Überwachung und für Entscheidungen von besonderer Bedeutung verantwortlich.

### **§ 61 Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten**

Kann eine Masseverbindlichkeit, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters

begründet worden ist, aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden, so ist der

Verwalter dem Massegläubiger zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der

Verwalter bei der Begründung der Verbindlichkeit nicht erkennen konnte, daß die Masse

voraussichtlich zur Erfüllung nicht ausreichen würde.

### **§ 62 Verjährung**

Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der aus einer Pflichtverletzung

des Insolvenzverwalters entstanden ist, richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Anspruch verjährt spätestens in drei Jahren von der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens an. Für Pflichtverletzungen, die im Rahmen einer Nachtragsverteilung (§ 203) oder einer Überwachung der Planerfüllung (§ 260)

begangen worden sind, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aufhebung

des Insolvenzverfahrens der Vollzug der Nachtragsverteilung oder die Beendigung der

Überwachung tritt.

### **§ 63 Vergütung des Insolvenzverwalters**

(1) Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem

Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet.

Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen.

(2) Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a gestundet, steht dem Insolvenzverwalter

für seine Vergütung und seine Auslagen ein Anspruch gegen die Staatskasse zu, soweit

die Insolvenzmasse dafür nicht ausreicht.

### **§ 64 Festsetzung durch das Gericht**



- 17 -

(1) Das Insolvenzgericht setzt die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluß fest.

(2) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen und dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. Die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der vollständige Beschluß in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu. § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

#### **§ 65 Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Insolvenzverwalters durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

#### **§ 66 Rechnungslegung**

(1) Der Insolvenzverwalter hat bei der Beendigung seines Amtes einer Gläubigerversammlung Rechnung zu legen.

(2) Vor der Gläubigerversammlung prüft das Insolvenzgericht die Schlußrechnung des Verwalters. Es legt die Schlußrechnung mit den Belegen, mit einem Vermerk über die

Prüfung und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen zur Einsicht der Beteiligten aus; es kann dem Gläubigerausschuß für dessen Stellungnahme eine Frist setzen. Der Zeitraum zwischen der Auslegung der Unterlagen und dem Termin

der Gläubigerversammlung soll mindestens eine Woche betragen.

(3) Die Gläubigerversammlung kann dem Verwalter aufgeben, zu bestimmten Zeitpunkten

während des Verfahrens Zwischenrechnung zu legen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### **§ 67 Einsetzung des Gläubigerausschusses**

(1) Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Insolvenzgericht einen Gläubigerausschuß einsetzen.

(2) Im Gläubigerausschuß sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und die Kleingläubiger vertreten sein. Dem Ausschuß soll ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören, wenn diese als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind.

(3) Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses können auch Personen bestellt werden, die keine Gläubiger sind.

#### **§ 68 Wahl anderer Mitglieder**

(1) Die Gläubigerversammlung beschließt, ob ein Gläubigerausschuß eingesetzt werden

soll. Hat das Insolvenzgericht bereits einen Gläubigerausschuß eingesetzt, so beschließt sie, ob dieser beibehalten werden soll.

(2) Sie kann vom Insolvenzgericht bestellte Mitglieder abwählen und andere oder zusätzliche Mitglieder des Gläubigerausschusses wählen.

#### **§ 69 Aufgaben des Gläubigerausschusses**

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Sie haben sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten sowie die Bücher und Geschäftspapiere einsehen und den



Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen.

## **§ 70 Entlassung**

- 18 -

Das Insolvenzgericht kann ein Mitglied des Gläubigerausschusses aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen, auf Antrag des Mitglieds des Gläubigerausschusses oder auf Antrag der Gläubigerversammlung erfolgen. Vor der Entscheidung des Gerichts ist das Mitglied des Gläubigerausschusses zu hören; gegen die Entscheidung steht ihm die sofortige Beschwerde zu.

## **§ 71 Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses**

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie schuldhaft die Pflichten verletzen, die ihnen nach diesem Gesetz obliegen. § 62 gilt entsprechend.

## **§ 72 Beschlüsse des Gläubigerausschusses**

Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung teilgenommen hat und der Beschluß mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt worden ist.

## **§ 73 Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses**

(1) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung zu tragen.

(2) § 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

## **§ 74 Einberufung der Gläubigerversammlung**

(1) Die Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzgericht einberufen. Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle absonderungsberechtigten Gläubiger, alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Schuldner berechtigt.

(2) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung sind öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn in einer Gläubigerversammlung die Verhandlung vertagt wird.

## **§ 75 Antrag auf Einberufung**

(1) Die Gläubigerversammlung ist einzuberufen, wenn dies beantragt wird:

1. vom Insolvenzverwalter;
2. vom Gläubigerausschuß;
3. von mindestens fünf absonderungsberechtigten Gläubigern oder nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Insolvenzgerichts zusammen ein Fünftel der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt;
4. von einem oder mehreren absonderungsberechtigten Gläubigern oder nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung



des Gerichts zwei Fünftel der in Nummer 3 bezeichneten Summe erreichen.

(2) Der Zeitraum zwischen dem Eingang des Antrags und dem Termin der Gläubigerversammlung soll höchstens drei Wochen betragen.

(3) Wird die Einberufung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

#### **§ 76 Beschlüsse der Gläubigerversammlung**

(1) Die Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzgericht geleitet.

- 19 -

(2) Ein Beschluß der Gläubigerversammlung kommt zustande, wenn die Summe der Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger beträgt; bei absonderungsberechtigten

Gläubigern, denen der Schuldner nicht persönlich haftet, tritt der Wert des Absonderungsrechts an die Stelle des Forderungsbetrags.

#### **§ 77 Feststellung des Stimmrechts**

(1) Ein Stimmrecht gewähren die Forderungen, die angemeldet und weder vom Insolvenzverwalter noch von einem stimmberechtigten Gläubiger bestritten worden sind.

Nachrangige Gläubiger sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Gläubiger, deren Forderungen bestritten werden, sind stimmberechtigt, soweit

sich in der Gläubigerversammlung der Verwalter und die erschienenen stimmberechtigten

Gläubiger über das Stimmrecht geeinigt haben. Kommt es nicht zu einer Einigung, so entscheidet das Insolvenzgericht. Es kann seine Entscheidung auf den Antrag des

Verwalters oder eines in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubigers ändern.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend

1. für die Gläubiger aufschiebend bedingter Forderungen;

2. für die absonderungsberechtigten Gläubiger.

#### **§ 78 Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung**

(1) Widerspricht ein Beschluß der Gläubigerversammlung dem gemeinsamen Interesse der

Insolvenzgläubiger, so hat das Insolvenzgericht den Beschluß aufzuheben, wenn ein

absonderungsberechtigter Gläubiger, ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger oder der

Insolvenzverwalter dies in der Gläubigerversammlung beantragt.

(2) Die Aufhebung des Beschlusses ist öffentlich bekanntzumachen. Gegen die Aufhebung steht jedem absonderungsberechtigten Gläubiger und jedem nicht nachrangigen

Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung des Antrags auf

Aufhebung steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

#### **§ 79 Unterrichtung der Gläubigerversammlung**

Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, vom Insolvenzverwalter einzelne Auskünfte

und einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung zu verlangen. Ist ein

Gläubigerausschuß nicht bestellt, so kann die Gläubigerversammlung den Geldverkehr und

-bestand des Verwalters prüfen lassen.

### **Dritter Teil**

## **Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

### **Erster Abschnitt**



## **Allgemeine Wirkungen**

### **§ 80 Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts**

(1) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.

(2) Ein gegen den Schuldner bestehendes Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt (§§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), hat im Verfahren keine Wirkung. Die Vorschriften über die Wirkungen einer Pfändung oder einer Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

### **§ 81 Verfügungen des Schuldners**

- 20 -

(1) Hat der Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Gegenstand der Insolvenzmasse verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam. Unberührt bleiben die §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und §§ 16, 17 des Gesetzes über

Rechte an Luftfahrzeugen. Dem anderen Teil ist die Gegenleistung aus der Insolvenzmasse zurückzugewähren, soweit die Masse durch sie bereichert ist.

(2) Für eine Verfügung über künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge gilt Absatz 1 auch insoweit, als die Bezüge für die Zeit nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens betroffen sind. Das Recht des Schuldners zur Abtretung dieser Bezüge an einen Treuhänder mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger bleibt unberührt.

(3) Hat der Schuldner am Tag der Eröffnung des Verfahrens verfügt, so wird vermutet, daß er nach der Eröffnung verfügt hat. Eine Verfügung des Schuldners über Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes nach der Eröffnung ist, unbeschadet der §§ 129 bis 147, wirksam, wenn sie am Tag der Eröffnung erfolgt und der andere Teil nachweist, dass er die Eröffnung des Verfahrens weder kannte noch kennen musste.

### **§ 82 Leistungen an den Schuldner**

Ist nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner geleistet worden, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, so wird der Leistende befreit, wenn er zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht kannte. Hat er vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung geleistet, so wird vermutet, daß er die Eröffnung nicht kannte.

### **§ 83 Erbschaft. Fortgesetzte Gütergemeinschaft**

(1) Ist dem Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen oder geschieht dies während des Verfahrens, so steht die Annahme oder Ausschlagung nur dem Schuldner zu. Gleiches gilt von der Ablehnung der



fortgesetzten Gütergemeinschaft.

(2) Ist der Schuldner Vorerbe, so darf der Insolvenzverwalter über die Gegenstände der Erbschaft nicht verfügen, wenn die Verfügung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge

nach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist.

#### **§ 84 Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft**

(1) Besteht zwischen dem Schuldner und Dritten eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, eine andere Gemeinschaft oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so erfolgt die Teilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens. Aus dem

dabei ermittelten Anteil des Schuldners kann für Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis abgesonderte Befriedigung verlangt werden.

(2) Eine Vereinbarung, durch die bei einer Gemeinschaft nach Bruchteilen das Recht, die

Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder

eine Kündigungsfrist bestimmt worden ist, hat im Verfahren keine Wirkung.

Gleiches gilt

für eine Anordnung dieses Inhalts, die ein Erblasser für die Gemeinschaft seiner Erben

getroffen hat, und für eine entsprechende Vereinbarung der Miterben.

#### **§ 85 Aufnahme von Aktivprozessen**

(1) Rechtsstreitigkeiten über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen, die zur Zeit

der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Schuldner anhängig sind, können in der

Lage, in der sie sich befinden, vom Insolvenzverwalter aufgenommen werden. Wird die

Aufnahme verzögert, so gilt § 239 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so können sowohl der Schuldner als auch der Gegner den Rechtsstreit aufnehmen.

- 21 -

#### **§ 86 Aufnahme bestimmter Passivprozesse**

(1) Rechtsstreitigkeiten, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen

den Schuldner anhängig sind, können sowohl vom Insolvenzverwalter als auch vom Gegner

aufgenommen werden, wenn sie betreffen:

1. die Aussonderung eines Gegenstands aus der Insolvenzmasse,

2. die abgesonderte Befriedigung oder

3. eine Masseverbindlichkeit.

(2) Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so kann der Gegner einen Anspruch auf

Erstattung der Kosten des Rechtsstreits nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

#### **§ 87 Forderungen der Insolvenzgläubiger**

Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das

Insolvenzverfahren verfolgen.

#### **§ 88 Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung**

Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung



an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese

Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam.

### **§ 89 Vollstreckungsverbot**

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des

Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des

Schuldners zulässig.

(2) Zwangsvollstreckungen in künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis

des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge sind während der Dauer des

Verfahrens auch für Gläubiger unzulässig, die keine Insolvenzgläubiger sind. Dies gilt

nicht für die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs oder einer Forderung

aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung in den Teil der Bezüge, der für andere

Gläubiger nicht pfändbar ist.

(3) Über Einwendungen, die auf Grund des Absatzes 1 oder 2 gegen die Zulässigkeit einer

Zwangsvollstreckung erhoben werden, entscheidet das Insolvenzgericht. Das Gericht

kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere

anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen

einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

### **§ 90 Vollstreckungsverbot bei Masseverbindlichkeiten**

(1) Zwangsvollstreckungen wegen Masseverbindlichkeiten, die nicht durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden sind, sind für die Dauer von

sechs Monaten seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig.

(2) Nicht als derartige Masseverbindlichkeiten gelten die Verbindlichkeiten:

1. aus einem gegenseitigen Vertrag, dessen Erfüllung der Verwalter gewählt hat;

2. aus einem Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der

Verwalter kündigen konnte;

3. aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Verwalter für die Insolvenzmasse die

Gegenleistung in Anspruch nimmt.

### **§ 91 Ausschluß sonstigen Rechtserwerbs**

(1) Rechte an den Gegenständen der Insolvenzmasse können nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wirksam erworben werden, auch wenn keine Verfügung des Schuldners und keine Zwangsvollstreckung für einen Insolvenzgläubiger zugrunde liegt.

- 22 -

(2) Unberührt bleiben die §§ 878, 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3 Abs. 3,

§§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken,

§ 5 Abs. 3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen und § 20 Abs. 3 der

Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung.

### **§ 92 Gesamtschaden**

Ansprüche der Insolvenzgläubiger auf Ersatz eines Schadens, den diese Gläubiger gemeinschaftlich durch eine Verminderung des zur Insolvenzmasse gehörenden



Vermögens

vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlitten haben

(Gesamtschaden),

können während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend

gemacht werden. Richten sich die Ansprüche gegen den Verwalter, so können sie nur von

einem neu bestellten Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

### **§ 93 Persönliche Haftung der Gesellschafter**

Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eröffnet, so kann die

persönliche Haftung eines Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft

während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht

werden.

### **§ 94 Erhaltung einer Aufrechnungslage**

Ist ein Insolvenzgläubiger zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung zur Aufrechnung berechtigt, so wird dieses

Recht durch das Verfahren nicht berührt.

### **§ 95 Eintritt der Aufrechnungslage im Verfahren**

(1) Sind zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die aufzurechnenden Forderungen

oder eine von ihnen noch aufschiebend bedingt oder nicht fällig oder die Forderungen

noch nicht auf gleichartige Leistungen gerichtet, so kann die Aufrechnung erst erfolgen, wenn ihre Voraussetzungen eingetreten sind. Die §§ 41, 45 sind nicht anzuwenden. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, unbedingt und fällig wird, bevor die Aufrechnung erfolgen

kann.

(2) Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Forderungen auf unterschiedliche Währungen oder Rechnungseinheiten lauten, wenn diese Währungen oder

Rechnungseinheiten am Zahlungsort der Forderung, gegen die aufgerechnet wird, frei

getauscht werden können. Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswert, der für diesen Ort

zur Zeit des Zugangs der Aufrechnungserklärung maßgeblich ist.

### **§ 96 Unzulässigkeit der Aufrechnung**

(1) Die Aufrechnung ist unzulässig,

1. wenn ein Insolvenzgläubiger erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens etwas

zur Insolvenzmasse schuldig geworden ist,

2. wenn ein Insolvenzgläubiger seine Forderung erst nach der Eröffnung des Verfahrens

von einem anderen Gläubiger erworben hat,

3. wenn ein Insolvenzgläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine anfechtbare

Rechtshandlung erlangt hat,

4. wenn ein Gläubiger, dessen Forderung aus dem freien Vermögen des Schuldners zu

erfüllen ist, etwas zur Insolvenzmasse schuldet.

(2) Absatz 1 sowie § 95 Abs. 1 Satz 3 stehen nicht der Verfügung über Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes oder der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Zahlungsaufträgen, Aufträgen zwischen

Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen oder Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren entgegen, die in ein System im Sinne des § 1 Abs.



16 des

- 23 -

Kreditwesengesetzes eingebracht wurden, das der Ausführung solcher Verträge dient, sofern die Verrechnung spätestens am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt.

### **§ 97 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners**

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuß und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die der Schuldner gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Schuldner oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen des Schuldners nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden.

(2) Der Schuldner hat den Verwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, um seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Er hat alle Handlungen zu unterlassen, die der Erfüllung dieser Pflichten zuwiderlaufen.

### **§ 98 Durchsetzung der Pflichten des Schuldners**

(1) Wenn es zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Aussagen erforderlich erscheint, ordnet das Insolvenzgericht an, daß der Schuldner zu Protokoll an Eides Statt versichert, er habe die von ihm verlangte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt. Die §§ 478 bis 480, 483 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen,

1. wenn der Schuldner eine Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung oder die

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzverwalters verweigert;

2. wenn der Schuldner sich der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

entziehen will, insbesondere Anstalten zur Flucht trifft, oder

3. wenn dies zur Vermeidung von Handlungen des Schuldners, die der Erfüllung seiner

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zuwiderlaufen, insbesondere zur Sicherung der

Insolvenzmasse, erforderlich ist.

(3) Für die Anordnung von Haft gelten die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Der Haftbefehl ist von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht mehr vorliegen. Gegen die

Anordnung der Haft und gegen die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des



Haftbefehls

wegen Wegfalls seiner Voraussetzungen findet die sofortige Beschwerde statt.

### **§ 99 Postsperre**

(1) Soweit dies erforderlich erscheint, um für die Gläubiger nachteilige Rechtshandlungen des Schuldners aufzuklären oder zu verhindern, ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters oder von Amts wegen durch begründeten Beschluß an, dass die in dem Beschluß bezeichneten Unternehmen bestimmte

oder alle Postsendungen für den Schuldner dem Verwalter zuzuleiten haben. Die Anordnung

ergeht nach Anhörung des Schuldners, sofern dadurch nicht wegen besonderer Umstände des

Einzelfalls der Zweck der Anordnung gefährdet wird. Unterbleibt die vorherige Anhörung

des Schuldners, so ist dies in dem Beschluß gesondert zu begründen und die Anhörung

unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Verwalter ist berechtigt, die ihm zugeleiteten Sendungen zu öffnen. Sendungen,

deren Inhalt nicht die Insolvenzmasse betrifft, sind dem Schuldner unverzüglich zuzuleiten. Die übrigen Sendungen kann der Schuldner einsehen.

- 24 -

(3) Gegen die Anordnung der Postsperre steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde

zu. Das Gericht hat die Anordnung nach Anhörung des Verwalters aufzuheben, soweit ihre

Voraussetzungen fortfallen.

### **§ 100 Unterhalt aus der Insolvenzmasse**

(1) Die Gläubigerversammlung beschließt, ob und in welchem Umfang dem Schuldner und

seiner Familie Unterhalt aus der Insolvenzmasse gewährt werden soll.

(2) Bis zur Entscheidung der Gläubigerversammlung kann der Insolvenzverwalter mit

Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, dem Schuldner

den notwendigen Unterhalt gewähren. In gleicher Weise kann den minderjährigen unverheirateten Kindern des Schuldners, seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten,

seinem Lebenspartner, seinem früheren Lebenspartner und dem anderen Elternteil seines

Kindes hinsichtlich des Anspruchs nach den §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Unterhalt gewährt werden.

### **§ 101 Organschaftliche Vertreter. Angestellte**

(1) Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gelten die §§ 97 bis 99 entsprechend für die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners. § 97 Abs.

1 und § 98 gelten außerdem entsprechend für Personen, die nicht früher als zwei Jahre

vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus einer in Satz 1 genannten

Stellung ausgeschieden sind; verfügt der Schuldner über keinen Vertreter, gilt dies

auch für die Personen, die an ihm beteiligt sind. § 100 gilt entsprechend für die

vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners.

(2) § 97 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte und frühere Angestellte



des Schuldners, sofern diese nicht früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag ausgeschieden sind.

(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht nach, können ihnen im Fall der Abweisung des Antrags auf

Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

### **§ 102 Einschränkung eines Grundrechts**

Durch § 21 Abs. 2 Nr. 4 und die §§ 99, 101 Abs. 1 Satz 1 wird das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Mitwirkung des Betriebsrats**

#### **§ 103 Wahlrecht des Insolvenzverwalters**

(1) Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der

Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen.

(2) Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so kann der andere Teil eine Forderung wegen

der Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Fordert der andere Teil

den Verwalter zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Verwalter unverzüglich

zu erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der

Erfüllung nicht bestehen.

#### **§ 104 Fixgeschäfte. Finanzleistungen**

(1) War die Lieferung von Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist

- 25 -

vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine

Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden.

(2) War für Finanzleistungen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, eine bestimmte

Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist

erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt,

sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden. Als Finanzleistungen gelten insbesondere

1. die Lieferung von Edelmetallen,

2. die Lieferung von Wertpapieren oder vergleichbaren Rechten, soweit nicht der Erwerb

einer Beteiligung an einem Unternehmen zur Herstellung einer dauernden Verbindung

zu diesem Unternehmen beabsichtigt ist,

3. Geldleistungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit zu

erbringen sind,

4. Geldleistungen, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar durch den Kurs einer



ausländischen Währung oder einer Rechnungseinheit, durch den Zinssatz von Forderungen oder durch den Preis anderer Güter oder Leistungen bestimmt wird, 5. Optionen und andere Rechte auf Lieferungen oder Geldleistungen im Sinne der Nummern

1 bis 4,

6. Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes.

Sind Geschäfte über Finanzleistungen in einem Rahmenvertrag zusammengefaßt, für den

vereinbart ist, daß er bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nur einheitlich beendet

werden kann, so gilt die Gesamtheit dieser Geschäfte als ein gegenseitiger Vertrag im

Sinne der §§ 103, 104.

(3) Die Forderung wegen der Nichterfüllung richtet sich auf den Unterschied zwischen

dem vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis, der zu einem von den Parteien

vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch am fünften Werktag nach der Eröffnung des

Verfahrens am Erfüllungsort für einen Vertrag mit der vereinbarten

Erfüllungszeit

maßgeblich ist. Treffen die Parteien keine Vereinbarung, ist der zweite Werktag nach

der Eröffnung des Verfahrens maßgebend. Der andere Teil kann eine solche Forderung nur

als Insolvenzgläubiger geltend machen.

### **§ 105 Teilbare Leistungen**

Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der andere Teil die ihm obliegende

Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht,

so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seines Anspruchs auf die

Gegenleistung Insolvenzgläubiger, auch wenn der Insolvenzverwalter wegen der noch

ausstehenden Leistung Erfüllung verlangt. Der andere Teil ist nicht berechtigt, wegen

der Nichterfüllung seines Anspruchs auf die Gegenleistung die Rückgabe einer vor der

Eröffnung des Verfahrens in das Vermögen des Schuldners übergegangenen

Teilleistung aus

der Insolvenzmasse zu verlangen.

### **§ 106 Vormerkung**

(1) Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an

einem Grundstück des Schuldners oder an einem für den Schuldner eingetragenen Recht

oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines

solchen Rechts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger für

seinen Anspruch Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen. Dies gilt auch, wenn

der Schuldner dem Gläubiger gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen hat und diese

nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

(2) Für eine Vormerkung, die im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für

Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 107 Eigentumsvorbehalt**



- 26 -

(1) Hat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner eine bewegliche Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft und dem Käufer den Besitz an der Sache übertragen, so kann der Käufer die Erfüllung des Kaufvertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schuldner dem Käufer gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen hat und diese nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

(2) Hat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner eine bewegliche Sache unter Eigentumsvorbehalt gekauft und vom Verkäufer den Besitz an der Sache erlangt, so braucht der Insolvenzverwalter, den der Verkäufer zur Ausübung des Wahlrechts aufgefordert hat, die Erklärung nach § 103 Abs. 2 Satz 2 erst unverzüglich nach dem Berichtstermin abzugeben. Dies gilt nicht, wenn in der Zeit bis zum Berichtstermin eine erhebliche Verminderung des Wertes der Sache zu erwarten ist und der Gläubiger den Verwalter auf diesen Umstand hingewiesen hat.

#### **§ 108 Fortbestehen bestimmter Schuldverhältnisse**

(1) Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners über unbewegliche Gegenstände oder Räume sowie Dienstverhältnisse des Schuldners bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. Dies gilt auch für Miet- und Pachtverhältnisse, die der Schuldner als Vermieter oder Verpächter eingegangen war und die sonstige Gegenstände betreffen, die einem Dritten, der ihre Anschaffung oder Herstellung finanziert hat, zur Sicherheit übertragen wurden.

(2) Ein vom Schuldner als Darlehensgeber eingegangenes Darlehensverhältnis besteht mit Wirkung für die Masse fort, soweit dem Darlehensnehmer der geschuldete Gegenstand zur Verfügung gestellt wurde.

(3) Ansprüche für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der andere Teil nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

#### **§ 109 Schuldner als Mieter oder Pächter**

(1) Ein Miet- oder Pachtverhältnis über einen unbeweglichen Gegenstand oder über Räume, das der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, kann der Insolvenzverwalter ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung kündigen; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende, wenn nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist. Ist Gegenstand des Mietverhältnisses die Wohnung des Schuldners, so tritt an die Stelle der Kündigung das Recht des Insolvenzverwalters zu erklären, dass Ansprüche, die nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist fällig werden, nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. Kündigt der Verwalter nach Satz 1 oder gibt er die Erklärung nach Satz 2



ab,

so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder

wegen der Folgen der Erklärung als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.

(2) Waren dem Schuldner der unbewegliche Gegenstand oder die Räume zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht überlassen, so kann sowohl der Verwalter als auch der andere Teil vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Verwalter zurück, so kann

der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen. Jeder Teil hat dem anderen auf dessen

Verlangen binnen zwei Wochen zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten will; unterläßt er dies, so verliert er das Rücktrittsrecht.

### **§ 110 Schuldner als Vermieter oder Verpächter**

(1) Hatte der Schuldner als Vermieter oder Verpächter eines unbeweglichen Gegenstands

oder von Räumen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Miet- oder Pachtforderung für die spätere Zeit verfügt, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Miete oder Pacht für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens

laufenden Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats

erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam.

(2) Eine Verfügung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere die Einziehung der Miete

oder Pacht. Einer rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im

Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt.

- 27 -

(3) Der Mieter oder der Pächter kann gegen die Miet- oder Pachtforderung für den in

Absatz 1 bezeichneten Zeitraum eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Schuldner

zusteht. Die §§ 95 und 96 Nr. 2 bis 4 bleiben unberührt.

### **§ 111 Veräußerung des Miet- oder Pachtobjekts**

Veräußert der Insolvenzverwalter einen unbeweglichen Gegenstand oder Räume, die der Schuldner vermietet oder verpachtet hatte, und tritt der Erwerber anstelle des

Schuldners in das Miet- oder Pachtverhältnis ein, so kann der Erwerber das Miet- oder

Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann

nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. § 111: Früherer Satz 3

aufgeh. durch Art. 13 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006

### **§ 112 Kündigungssperre**

Ein Miet- oder Pachtverhältnis, das der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen

war, kann der andere Teil nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht

kündigen:

1. wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Miete oder Pacht, der in der Zeit vor

dem Eröffnungsantrag eingetreten ist;

2. wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners.

### **§ 113 Kündigung eines Dienstverhältnisses**

Ein Dienstverhältnis, bei dem der Schuldner der Dienstberechtigte ist, kann vom Insolvenzverwalter und vom anderen Teil ohne Rücksicht auf eine vereinbarte



Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluß des Rechts zur ordentlichen Kündigung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende, wenn nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist. Kündigt der Verwalter, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.

#### **§ 114 Bezüge aus einem Dienstverhältnis**

(1) Hat der Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle laufende Bezüge abgetreten oder verpfändet, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats bezieht.

(2) Gegen die Forderung auf die Bezüge für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum kann der Verpflichtete eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Schuldner zusteht. Die §§ 95 und 96 Nr. 2 bis 4 bleiben unberührt.

(3) Ist vor der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über die Bezüge für die spätere Zeit verfügt worden, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam. § 88 bleibt unberührt; § 89 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 115 Erlöschen von Aufträgen**

(1) Ein vom Schuldner erteilter Auftrag, der sich auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht, erlischt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Der Beauftragte hat, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Insolvenzverwalter anderweitig Fürsorge treffen kann. Der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend. Mit seinen Ersatzansprüchen aus dieser Fortsetzung ist der Beauftragte Massegläubiger.

- 28 -

(3) Solange der Beauftragte die Eröffnung des Verfahrens ohne Verschulden nicht kennt, gilt der Auftrag zu seinen Gunsten als fortbestehend. Mit den Ersatzansprüchen aus dieser Fortsetzung ist der Beauftragte Insolvenzgläubiger.

#### **§ 116 Erlöschen von Geschäftsbesorgungsverträgen**

Hat sich jemand durch einen Dienst- oder Werkvertrag mit dem Schuldner verpflichtet, ein Geschäft für diesen zu besorgen, so gilt § 115 entsprechend. Dabei gelten die Vorschriften für die Ersatzansprüche aus der Fortsetzung der Geschäftsbesorgung auch für die Vergütungsansprüche. Satz 1 findet keine Anwendung auf Zahlungsaufträge



sowie  
auf Aufträge zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen  
und  
Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren; diese bestehen mit Wirkung für die  
Masse  
fort.

#### **§ 117 Erlöschen von Vollmachten**

(1) Eine vom Schuldner erteilte Vollmacht, die sich auf das zur Insolvenzmasse  
gehörende Vermögen bezieht, erlischt durch die Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens.

(2) Soweit ein Auftrag oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 115 Abs. 2  
fortbesteht, gilt auch die Vollmacht als fortbestehend.

(3) Solange der Bevollmächtigte die Eröffnung des Verfahrens ohne Verschulden  
nicht  
kennt, haftet er nicht nach § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### **§ 118 Auflösung von Gesellschaften**

Wird eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft  
auf Aktien durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines  
Gesellschafters aufgelöst, so ist der geschäftsführende Gesellschafter mit den  
Ansprüchen, die ihm aus der einstweiligen Fortführung eilbedürftiger Geschäfte  
zustehen, Massegläubiger. Mit den Ansprüchen aus der Fortführung der Geschäfte  
während  
der Zeit, in der er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne sein Verschulden  
nicht

kannte, ist er Insolvenzgläubiger; § 84 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### **§ 119 Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen**

Vereinbarungen, durch die im voraus die Anwendung der §§ 103 bis 118  
ausgeschlossen  
oder beschränkt wird, sind unwirksam.

#### **§ 120 Kündigung von Betriebsvereinbarungen**

(1) Sind in Betriebsvereinbarungen Leistungen vorgesehen, welche die  
Insolvenzmasse  
belasten, so sollen Insolvenzverwalter und Betriebsrat über eine einvernehmliche  
Herabsetzung der Leistungen beraten. Diese Betriebsvereinbarungen können auch  
dann mit  
einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn eine längere Frist  
vereinbart ist.

(2) Unberührt bleibt das Recht, eine Betriebsvereinbarung aus wichtigem Grund  
ohne  
Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

#### **Fußnote**

§ 120:

Zur Anwendung im Geltungsbereich d. Konkursordnung bis zum 1.1.1999 vgl. Art. 6  
G v.

25.9.1996 I 1476 (WFArbRG)

#### **§ 121 Betriebsänderungen und Vermittlungsverfahren**

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers gilt § 112 Abs. 2 Satz  
1 des

Betriebsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, daß dem Verfahren vor der  
Einigungsstelle

nur dann ein Vermittlungsversuch vorangeht, wenn der Insolvenzverwalter und der  
Betriebsrat gemeinsam um eine solche Vermittlung ersuchen.

#### **§ 122 Gerichtliche Zustimmung zur Durchführung einer Betriebsänderung**

- 29 -

(1) Ist eine Betriebsänderung geplant und kommt zwischen Insolvenzverwalter und  
Betriebsrat der Interessenausgleich nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes  
nicht  
innerhalb von drei Wochen nach Verhandlungsbeginn oder schriftlicher



#### Aufforderung

zur Aufnahme von Verhandlungen zustande, obwohl der Verwalter den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend unterrichtet hat, so kann der Verwalter die Zustimmung des

Arbeitsgerichts dazu beantragen, daß die Betriebsänderung durchgeführt wird, ohne daß

das Verfahren nach § 112 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vorangegangen ist. §

113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden.

Unberührt

bleibt das Recht des Verwalters, einen Interessenausgleich nach § 125 zustande zu

bringen oder einen Feststellungsantrag nach § 126 zu stellen.

(2) Das Gericht erteilt die Zustimmung, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens auch unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Arbeitnehmer erfordert, daß die Betriebsänderung ohne vorheriges Verfahren nach § 112 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes durchgeführt wird. Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend;

Beteiligte sind

der Insolvenzverwalter und der Betriebsrat. Der Antrag ist nach Maßgabe des § 61a Abs.

3 bis 6 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorrangig zu erledigen.

(3) Gegen den Beschluß des Gerichts findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht

nicht statt. Die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht findet statt, wenn sie in dem Beschluß des Arbeitsgerichts zugelassen wird; § 72 Abs. 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt entsprechend. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung des

Arbeitsgerichts beim Bundesarbeitsgericht einzulegen und zu begründen.

#### **Fußnote**

§ 122:

Zur Anwendung im Geltungsbereich d. Konkursordnung bis zum 1.1.1999 vgl. Art. 6 G v.

25.9.1996 I 1476 (WFArbRG)

#### **§ 123 Umfang des Sozialplans**

(1) In einem Sozialplan, der nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgestellt

wird, kann für den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den

Arbeitnehmern infolge der geplanten Betriebsänderung entstehen, ein Gesamtbetrag von

bis zu zweieinhalb Monatsverdiensten (§ 10 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes) der von

einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer vorgesehen werden.

(2) Die Verbindlichkeiten aus einem solchen Sozialplan sind

Masseverbindlichkeiten.

Jedoch darf, wenn nicht ein Insolvenzplan zustande kommt, für die Berichtigung von

Sozialplanforderungen nicht mehr als ein Drittel der Masse verwendet werden, die ohne

einen Sozialplan für die Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stünde.

Übersteigt der Gesamtbetrag aller Sozialplanforderungen diese Grenze, so sind die

einzelnen Forderungen anteilig zu kürzen.

(3) Sooft hinreichende Barmittel in der Masse vorhanden sind, soll der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Insolvenzgerichts Abschlagszahlungen auf die

Sozialplanforderungen leisten. Eine Zwangsvollstreckung in die Masse wegen einer Sozialplanforderung ist unzulässig.



### **§ 124 Sozialplan vor Verfahrenseröffnung**

(1) Ein Sozialplan, der vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, jedoch nicht früher

als drei Monate vor dem Eröffnungsantrag aufgestellt worden ist, kann sowohl vom Insolvenzverwalter als auch vom Betriebsrat widerrufen werden.

(2) Wird der Sozialplan widerrufen, so können die Arbeitnehmer, denen Forderungen aus

dem Sozialplan zustanden, bei der Aufstellung eines Sozialplans im Insolvenzverfahren

berücksichtigt werden.

(3) Leistungen, die ein Arbeitnehmer vor der Eröffnung des Verfahrens auf seine Forderung aus dem widerrufenen Sozialplan erhalten hat, können nicht wegen des

- 30 -

Widerrufs zurückgefordert werden. Bei der Aufstellung eines neuen Sozialplans sind

derartige Leistungen an einen von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer bei der

Berechnung des Gesamtbetrags der Sozialplanforderungen nach § 123 Abs. 1 bis zur Höhe

von zweieinhalb Monatsverdiensten abzusetzen.

### **§ 125 Interessenausgleich und Kündigungsschutz**

(1) Ist eine Betriebsänderung (§ 111 des Betriebsverfassungsgesetzes) geplant und kommt

zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat ein Interessenausgleich zustande, in dem

die Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll, namentlich bezeichnet sind, so ist § 1

des Kündigungsschutzgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. es wird vermutet, daß die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der bezeichneten Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb oder einer Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen entgegenstehen, bedingt ist;

2. die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten und auch insoweit nur auf grobe Fehlerhaftigkeit nachgeprüft werden; sie ist nicht als grob fehlerhaft anzusehen, wenn eine ausgewogene Personalstruktur erhalten oder geschaffen wird.

Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Sachlage nach Zustandekommen des Interessenausgleichs wesentlich geändert hat.

(2) Der Interessenausgleich nach Absatz 1 ersetzt die Stellungnahme des Betriebsrats

nach § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes.

#### **Fußnote**

§ 125:

Zur Anwendung im Geltungsbereich d. Konkursordnung bis zum 1.1.1999 vgl. Art. 6 G v.

25.9.1996 I 1476 (WFArbRG)

### **§ 126 Beschlußverfahren zum Kündigungsschutz**

(1) Hat der Betrieb keinen Betriebsrat oder kommt aus anderen Gründen innerhalb von

drei Wochen nach Verhandlungsbeginn oder schriftlicher Aufforderung zur Aufnahme von

Verhandlungen ein Interessenausgleich nach § 125 Abs. 1 nicht zustande, obwohl der

Verwalter den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend unterrichtet hat, so kann der

Insolvenzverwalter beim Arbeitsgericht beantragen festzustellen, daß die Kündigung der



Arbeitsverhältnisse bestimmter, im Antrag bezeichneter Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und sozial gerechtfertigt ist. Die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten nachgeprüft werden.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend; Beteiligte sind der Insolvenzverwalter, der Betriebsrat und die bezeichneten Arbeitnehmer, soweit sie nicht mit der Beendigung der Arbeitsverhältnisse oder mit den geänderten Arbeitsbedingungen einverstanden sind. § 122 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Kosten, die den Beteiligten im Verfahren des ersten Rechtszugs entstehen, gilt § 12a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend. Im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Erstattung der Kosten des Rechtsstreits entsprechend.

**Fußnote**

§ 126:

Zur Anwendung im Geltungsbereich d. Konkursordnung bis zum 1.1.1999 vgl. Art. 6 G v.

25.9.1996 I 1476 (WFArbRG)

**§ 127 Klage des Arbeitnehmers**

- 31 -

(1) Kündigt der Insolvenzverwalter einem Arbeitnehmer, der in dem Antrag nach § 126 Abs. 1 bezeichnet ist, und erhebt der Arbeitnehmer Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst oder die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist, so ist die rechtskräftige Entscheidung

im Verfahren nach § 126 für die Parteien bindend. Dies gilt nicht, soweit sich die Sachlage nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung wesentlich geändert hat.

(2) Hat der Arbeitnehmer schon vor der Rechtskraft der Entscheidung im Verfahren nach § 126 Klage erhoben, so ist die Verhandlung über die Klage auf Antrag des Verwalters bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen.

**Fußnote**

§ 127:

Zur Anwendung im Geltungsbereich d. Konkursordnung bis zum 1.1.1999 vgl. Art. 6 G v.

25.9.1996 I 1476 (WFArbRG)

**§ 128 Betriebsveräußerung**

(1) Die Anwendung der §§ 125 bis 127 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Betriebsänderung, die dem Interessenausgleich oder dem Feststellungsantrag zugrundeliegt, erst nach einer Betriebsveräußerung durchgeführt werden soll. An dem

Verfahren nach § 126 ist der Erwerber des Betriebs beteiligt.

(2) Im Falle eines Betriebsübergangs erstreckt sich die Vermutung nach § 125 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 oder die gerichtliche Feststellung nach § 126 Abs. 1 Satz 1 auch



darauf,  
daß die Kündigung der Arbeitsverhältnisse nicht wegen des Betriebsübergangs erfolgt.

**Fußnote**

§ 128:

Zur Anwendung im Geltungsbereich d. Konkursordnung bis zum 1.1.1999 vgl. Art. 6 G v.

25.9.1996 I 1476 (WFArbRG)

**Dritter Abschnitt**

**Insolvenzanfechtung**

**§ 129 Grundsatz**

(1) Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden

sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten.

(2) Eine Unterlassung steht einer Rechtshandlung gleich.

**§ 130 Kongruente Deckung**

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung

oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,

1. wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder

2. wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der Gläubiger

zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

Dies gilt nicht, soweit die Rechtshandlung auf einer Sicherungsvereinbarung beruht, die

die Verpflichtung enthält, eine Finanzsicherheit, eine andere oder eine zusätzliche

Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes zu bestellen, um das

in der Sicherungsvereinbarung festgelegte Verhältnis zwischen dem Wert der gesicherten

Verbindlichkeiten und dem Wert der geleisteten Sicherheiten wiederherzustellen (Margensicherheit).

- 32 -

(2) Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

(3) Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 138),

wird vermutet, daß sie die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

**§ 131 Inkongruente Deckung**

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung

oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder

nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,

1. wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,

2. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war oder

3. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung



bekannt war, daß sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Kenntnis der Benachteiligung

der Insolvenzgläubiger die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Benachteiligung schließen lassen. Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 138), wird vermutet, daß sie die Benachteiligung der

Insolvenzgläubiger kannte.

### **§ 132 Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen**

(1) Anfechtbar ist ein Rechtsgeschäft des Schuldners, das die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt,

1. wenn es in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit des Rechtsgeschäfts der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der andere Teil zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder

2. wenn es nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der andere Teil

zur Zeit des Rechtsgeschäfts die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

(2) Einem Rechtsgeschäft, das die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt, steht

eine andere Rechtshandlung des Schuldners gleich, durch die der Schuldner ein Recht

verliert oder nicht mehr geltend machen kann oder durch die ein vermögensrechtlicher

Anspruch gegen ihn erhalten oder durchsetzbar wird.

(3) § 130 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung**

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren

vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem

Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur

Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn

der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die

Handlung die Gläubiger benachteiligte.

(2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger

unmittelbar

benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen

Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

- 33 -

### **§ 134 Unentgeltliche Leistung**

(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist

früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen

worden.

(2) Richtet sich die Leistung auf ein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen

Werts, so ist sie nicht anfechtbar.

### **§ 135 Gesellschafterdarlehen**



(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist, oder

2. Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

(2) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, mit der eine Gesellschaft einem Dritten für

eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten

Fristen Befriedigung gewährt hat, wenn ein Gesellschafter für die Forderung eine Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete; dies gilt sinngemäß für Leistungen

auf Forderungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

(3) Wurde dem Schuldner von einem Gesellschafter ein Gegenstand zum Gebrauch oder

zur Ausübung überlassen, so kann der Aussonderungsanspruch während der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens aber für eine Zeit von einem Jahr ab der Eröffnung

des Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden, wenn der Gegenstand für die

Fortführung des Unternehmens des Schuldners von erheblicher Bedeutung ist. Für den

Gebrauch oder die Ausübung des Gegenstandes gebührt dem Gesellschafter ein Ausgleich;

bei der Berechnung ist der Durchschnitt der im letzten Jahr vor Verfahrenseröffnung

geleisteten Vergütung in Ansatz zu bringen, bei kürzerer Dauer der Überlassung ist der

Durchschnitt während dieses Zeitraums maßgebend.

(4) § 39 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 136 Stille Gesellschaft**

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, durch die einem stillen Gesellschafter die

Einlage ganz oder teilweise zurückgewährt oder sein Anteil an dem entstandenen Verlust

ganz oder teilweise erlassen wird, wenn die zugrundeliegende Vereinbarung im letzten

Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts oder nach diesem Antrag getroffen worden ist. Dies gilt

auch dann, wenn im Zusammenhang mit der Vereinbarung die stille Gesellschaft aufgelöst

worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn ein Eröffnungsgrund erst nach der Vereinbarung eingetreten ist.

### **§ 137 Wechsel- und Scheckzahlungen**

(1) Wechselzahlungen des Schuldners können nicht auf Grund des § 130 vom Empfänger

zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei einer Verweigerung

der Annahme der Zahlung den Wechselanspruch gegen andere Wechselverpflichtete verloren

hätte.

(2) Die gezahlte Wechselsumme ist jedoch vom letzten Rückgriffsverpflichteten oder,



wenn dieser den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von dem Dritten zu erstatten, wenn der letzte Rückgriffsverpflichtete oder der Dritte zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder den Eröffnungsantrag kannte. § 130 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

- 34 -

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Scheckzahlungen des Schuldners.

### **§ 138 Nahestehende Personen**

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so sind nahestehende Personen:

1. der Ehegatte des Schuldners, auch wenn die Ehe erst nach der Rechtshandlung geschlossen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;
  - 1a. der Lebenspartner des Schuldners, auch wenn die Lebenspartnerschaft erst nach der Rechtshandlung eingegangen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;
2. Verwandte des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners in auf- und absteigender Linie und vollund halbbürtige Geschwister des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners sowie die Ehegatten oder Lebenspartner dieser Personen;
3. Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder im letzten Jahr vor der Handlung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben sowie Personen, die sich auf Grund einer dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner über dessen wirtschaftliche Verhältnisse unterrichten können;
4. eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, wenn der Schuldner oder eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, persönlich haftender Gesellschafter oder zu mehr als einem Viertel an deren Kapital beteiligt ist oder auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung die Möglichkeit hat, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu unterrichten.

(2) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so sind nahestehende Personen:

1. die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und persönlich haftende Gesellschafter des Schuldners sowie Personen, die zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind;
2. eine Person oder eine Gesellschaft, die auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit haben, sich über dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu unterrichten;
3. eine Person, die zu einer der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen in einer in Absatz 1 bezeichneten persönlichen Verbindung steht; dies gilt nicht, soweit die in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen kraft Gesetzes in den Angelegenheiten des Schuldners zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### **§ 139 Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag**

(1) Die in den §§ 88, 130 bis 136 bestimmten Fristen beginnen mit dem Anfang des Tages, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht eingegangen ist. Fehlt ein solcher Tag, so



beginnt die Frist mit dem Anfang des folgenden Tages.

(2) Sind mehrere Eröffnungsanträge gestellt worden, so ist der erste zulässige und

begründete Antrag maßgeblich, auch wenn das Verfahren auf Grund eines späteren Antrags

eröffnet worden ist. Ein rechtskräftig abgewiesener Antrag wird nur berücksichtigt,

wenn er mangels Masse abgewiesen worden ist.

#### **§ 140 Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung**

(1) Eine Rechtshandlung gilt als in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem ihre rechtlichen

Wirkungen eintreten.

(2) Ist für das Wirksamwerden eines Rechtsgeschäfts eine Eintragung im Grundbuch,

im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an

- 35 -

Luftfahrzeugen erforderlich, so gilt das Rechtsgeschäft als vorgenommen, sobald die

übrigen Voraussetzungen für das Wirksamwerden erfüllt sind, die Willenserklärung des

Schuldners für ihn bindend geworden ist und der andere Teil den Antrag auf Eintragung

der Rechtsänderung gestellt hat. Ist der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zur

Sicherung des Anspruchs auf die Rechtsänderung gestellt worden, so gilt Satz 1 mit der

Maßgabe, daß dieser Antrag an die Stelle des Antrags auf Eintragung der Rechtsänderung

tritt.

(3) Bei einer bedingten oder befristeten Rechtshandlung bleibt der Eintritt der Bedingung oder des Termins außer Betracht.

#### **§ 141 Vollstreckbarer Titel**

Die Anfechtung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt oder daß die Handlung durch

Zwangsvollstreckung erwirkt worden ist.

#### **§ 142 Bargeschäft**

Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in

sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1

gegeben sind.

#### **§ 143 Rechtsfolgen**

(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert,

weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem

Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend.

(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit

er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach

wissen muß, daß die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.

(3) Im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 2 hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die dem Dritten gewährte Leistung

zur Insolvenzmasse zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des



Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, der Insolvenzmasse zur Verfügung stellt.

#### **§ 144 Ansprüche des Anfechtungsgegners**

(1) Gewährt der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurück, so lebt seine Forderung wieder auf.

(2) Eine Gegenleistung ist aus der Insolvenzmasse zu erstatten, soweit sie in dieser noch unterscheidbar vorhanden ist oder soweit die Masse um ihren Wert bereichert ist. Darüber hinaus kann der Empfänger der anfechtbaren Leistung die Forderung auf Rückgewähr der Gegenleistung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

#### **§ 145 Anfechtung gegen Rechtsnachfolger**

(1) Die Anfechtbarkeit kann gegen den Erben oder einen anderen Gesamtrechtsnachfolger des Anfechtungsgegners geltend gemacht werden.

(2) Gegen einen sonstigen Rechtsnachfolger kann die Anfechtbarkeit geltend gemacht werden:

1. wenn dem Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs die Umstände bekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen;

- 36 -

2. wenn der Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs zu den Personen gehörte, die dem Schuldner nahestehen (§ 138), es sei denn, daß ihm zu dieser Zeit die Umstände unbekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen;

3. wenn dem Rechtsnachfolger das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist.

#### **§ 146 Verjährung des Anfechtungsanspruchs**

(1) Die Verjährung des Anfechtungsanspruchs richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

(2) Auch wenn der Anfechtungsanspruch verjährt ist, kann der Insolvenzverwalter die Erfüllung einer Leistungspflicht verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht.

#### **§ 147 Rechtshandlungen nach Verfahrenseröffnung**

Eine Rechtshandlung, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden

ist und die nach § 81 Abs. 3 Satz 2, §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 16,

17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und §§ 16,

17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen wirksam ist, kann nach den Vorschriften

angefochten werden, die für die Anfechtung einer vor der Verfahrenseröffnung vorgenommenen Rechtshandlung gelten. Satz 1 findet auf die den in § 96 Abs. 2 genannten Ansprüchen und Leistungen zugrunde liegenden Rechtshandlungen mit der Maßgabe Anwendung, dass durch die Anfechtung nicht die Verrechnung einschließlich



des Saldenausgleichs rückgängig gemacht wird oder die betreffenden Zahlungsaufträge, Aufträge zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen oder Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren unwirksam werden.

## **Vierter Teil**

### **Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Sicherung der Insolvenzmasse**

##### **§ 148 Übernahme der Insolvenzmasse**

(1) Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter das gesamte

zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

(2) Der Verwalter kann auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe der Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners

befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen. § 766 der Zivilprozeßordnung

gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vollstreckungsgerichts das Insolvenzgericht

tritt.

##### **§ 149 Wertgegenstände**

(1) Der Gläubigerausschuß kann bestimmen, bei welcher Stelle und zu welchen Bedingungen

Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen. Ist kein

Gläubigerausschuß bestellt oder hat der Gläubigerausschuß noch keinen Beschluß gefaßt,

so kann das Insolvenzgericht entsprechendes anordnen.

(2) Die Gläubigerversammlung kann abweichende Regelungen beschließen.

##### **§ 150 Siegelung**

Der Insolvenzverwalter kann zur Sicherung der Sachen, die zur Insolvenzmasse gehören,

durch den Gerichtsvollzieher oder eine andere dazu gesetzlich ermächtigte Person Siegel

- 37 -

anbringen lassen. Das Protokoll über eine Siegelung oder Entsiegelung hat der Verwalter

auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

##### **§ 151 Verzeichnis der Massegegenstände**

(1) Der Insolvenzverwalter hat ein Verzeichnis der einzelnen Gegenstände der Insolvenzmasse aufzustellen. Der Schuldner ist hinzuzuziehen, wenn dies ohne eine

nachteilige Verzögerung möglich ist.

(2) Bei jedem Gegenstand ist dessen Wert anzugeben. Hängt der Wert davon ab, ob das

Unternehmen fortgeführt oder stillgelegt wird, sind beide Werte anzugeben. Besonders

schwierige Bewertungen können einem Sachverständigen übertragen werden.

(3) Auf Antrag des Verwalters kann das Insolvenzgericht gestatten, daß die Aufstellung

des Verzeichnisses unterbleibt; der Antrag ist zu begründen. Ist ein Gläubigerausschuß

bestellt, so kann der Verwalter den Antrag nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses

stellen.

##### **§ 152 Gläubigerverzeichnis**



(1) Der Insolvenzverwalter hat ein Verzeichnis aller Gläubiger des Schuldners aufzustellen, die ihm aus den Büchern und Geschäftspapieren des Schuldners, durch sonstige Angaben des Schuldners, durch die Anmeldung ihrer Forderungen oder auf andere Weise bekannt geworden sind.

(2) In dem Verzeichnis sind die absonderungsberechtigten Gläubiger und die einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger gesondert aufzuführen. Bei jedem Gläubiger sind die Anschrift sowie der Grund und der Betrag seiner Forderung anzugeben.

Bei den absonderungsberechtigten Gläubigern sind zusätzlich der Gegenstand, an dem das Absonderungsrecht besteht, und die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls zu bezeichnen;  
§ 151

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Weiter ist anzugeben, welche Möglichkeiten der Aufrechnung bestehen. Die Höhe der Masseverbindlichkeiten im Falle einer zügigen Verwertung des Vermögens des Schuldners ist zu schätzen.

### **§ 153 Vermögensübersicht**

(1) Der Insolvenzverwalter hat auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine geordnete Übersicht aufzustellen, in der die Gegenstände der Insolvenzmasse und die Verbindlichkeiten des Schuldners aufgeführt und einander gegenübergestellt werden.

Für die Bewertung der Gegenstände gilt § 151 Abs. 2 entsprechend, für die Gliederung der Verbindlichkeiten § 152 Abs. 2 Satz 1.

(2) Nach der Aufstellung der Vermögensübersicht kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Verwalters oder eines Gläubigers dem Schuldner aufgeben, die Vollständigkeit der Vermögensübersicht eidesstattlich zu versichern. Die §§ 98, 101 Abs. 1 Satz 1, 2 gelten entsprechend.

### **§ 154 Niederlegung in der Geschäftsstelle**

Das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht sind spätestens eine Woche vor dem Berichtstermin in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

### **§ 155 Handels- und steuerrechtliche Rechnungslegung**

(1) Handels- und steuerrechtliche Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung bleiben unberührt. In bezug auf die Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter diese Pflichten zu erfüllen.

(2) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt ein neues Geschäftsjahr. Jedoch wird die Zeit bis zum Berichtstermin in gesetzliche Fristen für die Aufstellung oder die Offenlegung eines Jahresabschlusses nicht eingerechnet.

- 38 -

(3) Für die Bestellung des Abschlußprüfers im Insolvenzverfahren gilt § 318 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß die Bestellung ausschließlich durch das Registergericht auf Antrag des Verwalters erfolgt. Ist für das Geschäftsjahr vor der Eröffnung des Verfahrens bereits ein Abschlußprüfer bestellt, so wird die Wirksamkeit



dieser Bestellung durch die Eröffnung nicht berührt.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Entscheidung über die Verwertung**

#### **§ 156 Berichtstermin**

(1) Im Berichtstermin hat der Insolvenzverwalter über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und ihre Ursachen zu berichten. Er hat darzulegen, ob Aussichten bestehen, das Unternehmen des Schuldners im ganzen oder in Teilen zu erhalten, welche

Möglichkeiten für einen Insolvenzplan bestehen und welche Auswirkungen jeweils für die

Befriedigung der Gläubiger eintreten würden.

(2) Dem Schuldner, dem Gläubigerausschuß, dem Betriebsrat und dem Sprecherausschuß

der leitenden Angestellten ist im Berichtstermin Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht

des Verwalters Stellung zu nehmen. Ist der Schuldner Handels- oder Gewerbetreibender

oder Landwirt, so kann auch der zuständigen amtlichen Berufsvertretung der Industrie,

des Handels, des Handwerks oder der Landwirtschaft im Termin Gelegenheit zur Äußerung

gegeben werden.

#### **§ 157 Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens**

Die Gläubigerversammlung beschließt im Berichtstermin, ob das Unternehmen des Schuldners stillgelegt oder vorläufig fortgeführt werden soll. Sie kann den Verwalter

beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, und ihm das Ziel des Plans vorgeben.

Sie kann ihre Entscheidungen in späteren Terminen ändern.

#### **§ 158 Maßnahmen vor der Entscheidung**

(1) Will der Insolvenzverwalter vor dem Berichtstermin das Unternehmen des Schuldners stilllegen oder veräußern, so hat er die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn ein solcher bestellt ist.

(2) Vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, vor der Stilllegung oder Veräußerung des Unternehmens hat der Verwalter

den Schuldner zu unterrichten. Das Insolvenzgericht untersagt auf Antrag des Schuldners

und nach Anhörung des Verwalters die Stilllegung oder Veräußerung, wenn diese ohne eine erhebliche Verminderung der Insolvenzmasse bis zum Berichtstermin aufgeschoben werden

kann.

#### **§ 159 Verwertung der Insolvenzmasse**

Nach dem Berichtstermin hat der Insolvenzverwalter unverzüglich das zur Insolvenzmasse

gehörende Vermögen zu verwerten, soweit die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht

entgegenstehen.

#### **§ 160 Besonders bedeutsame Rechtshandlungen**

(1) Der Insolvenzverwalter hat die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen,

wenn er Rechtshandlungen vornehmen will, die für das Insolvenzverfahren von besonderer

Bedeutung sind. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so ist die Zustimmung der Gläubigerversammlung einzuholen. Ist die einberufene Gläubigerversammlung



beschlussunfähig, gilt die Zustimmung als erteilt; auf diese Folgen sind die Gläubiger

bei der Einladung zur Gläubigerversammlung hinzuweisen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 ist insbesondere erforderlich,

- 39 -

1. wenn das Unternehmen oder ein Betrieb, das Warenlager im ganzen, ein unbeweglicher

Gegenstand aus freier Hand, die Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen

dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;

2. wenn ein Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde;

3. wenn ein Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen,

die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein Schiedsvertrag geschlossen werden soll.

#### **§ 161 Vorläufige Untersagung der Rechtshandlung**

In den Fällen des § 160 hat der Insolvenzverwalter vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung den Schuldner zu unterrichten, wenn

dies ohne nachteilige Verzögerung möglich ist. Sofern nicht die Gläubigerversammlung

ihre Zustimmung erteilt hat, kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners oder einer in § 75 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mehrzahl von Gläubigern und nach Anhörung des Verwalters die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und eine

Gläubigerversammlung einberufen, die über die Vornahme beschließt.

#### **§ 162 Betriebsveräußerung an besonders Interessierte**

(1) Die Veräußerung des Unternehmens oder eines Betriebs ist nur mit Zustimmung der

Gläubigerversammlung zulässig, wenn der Erwerber oder eine Person, die an seinem Kapital zu mindestens einem Fünftel beteiligt ist,

1. zu den Personen gehört, die dem Schuldner nahestehen (§ 138),

2. ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger ist, dessen Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Insolvenzgerichts zusammen ein Fünftel der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht

nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt.

(2) Eine Person ist auch insoweit im Sinne des Absatzes 1 am Erwerber beteiligt, als

ein von der Person abhängiges Unternehmen oder ein Dritter für Rechnung der Person oder

des abhängigen Unternehmens am Erwerber beteiligt ist.

#### **§ 163 Betriebsveräußerung unter Wert**

(1) Auf Antrag des Schuldners oder einer in § 75 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mehrzahl

von Gläubigern und nach Anhörung des Insolvenzverwalters kann das Insolvenzgericht

anordnen, daß die geplante Veräußerung des Unternehmens oder eines Betriebs nur mit

Zustimmung der Gläubigerversammlung zulässig ist, wenn der Antragsteller glaubhaft

macht, daß eine Veräußerung an einen anderen Erwerber für die Insolvenzmasse günstiger



wäre.

(2) Sind dem Antragsteller durch den Antrag Kosten entstanden, so ist er berechtigt, die Erstattung dieser Kosten aus der Insolvenzmasse zu verlangen, sobald die Anordnung des Gerichts ergangen ist.

#### **§ 164 Wirksamkeit der Handlung**

Durch einen Verstoß gegen die §§ 160 bis 163 wird die Wirksamkeit der Handlung des

Insolvenzverwalters nicht berührt.

### **Dritter Abschnitt**

## **Gegenstände mit Absonderungsrechten**

- 40 -

#### **§ 165 Verwertung unbeweglicher Gegenstände**

Der Insolvenzverwalter kann beim zuständigen Gericht die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eines unbeweglichen Gegenstands der Insolvenzmasse betreiben, auch

wenn an dem Gegenstand ein Absonderungsrecht besteht.

#### **§ 166 Verwertung beweglicher Gegenstände**

(1) Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht

besteht, freihändig verwerten, wenn er die Sache in seinem Besitz hat.

(2) Der Verwalter darf eine Forderung, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs

abgetreten hat, einziehen oder in anderer Weise verwerten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung

1. auf Gegenstände, an denen eine Sicherheit zu Gunsten des Teilnehmers eines Systems

nach § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem System besteht,

2. auf Gegenstände, an denen eine Sicherheit zu Gunsten der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder zu Gunsten der Europäischen Zentralbank besteht, und

3. auf eine Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes.

#### **§ 167 Unterrichtung des Gläubigers**

(1) Ist der Insolvenzverwalter nach § 166 Abs. 1 zur Verwertung einer beweglichen Sache

berechtigt, so hat er dem absonderungsberechtigten Gläubiger auf dessen Verlangen

Auskunft über den Zustand der Sache zu erteilen. Anstelle der Auskunft kann er dem

Gläubiger gestatten, die Sache zu besichtigen.

(2) Ist der Verwalter nach § 166 Abs. 2 zur Einziehung einer Forderung berechtigt, so

hat er dem absonderungsberechtigten Gläubiger auf dessen Verlangen Auskunft über die

Forderung zu erteilen. Anstelle der Auskunft kann er dem Gläubiger gestatten, Einsicht

in die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners zu nehmen.

#### **§ 168 Mitteilung der Veräußerungsabsicht**

(1) Bevor der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach §

166 berechtigt ist, an einen Dritten veräußert, hat er dem absonderungsberechtigten

Gläubiger mitzuteilen, auf welche Weise der Gegenstand veräußert werden soll. Er hat dem Gläubiger Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche auf eine andere, für



den

Gläubiger günstigere Möglichkeit der Verwertung des Gegenstands hinzuweisen.

(2) Erfolgt ein solcher Hinweis innerhalb der Wochenfrist oder rechtzeitig vor der

Veräußerung, so hat der Verwalter die vom Gläubiger genannte Verwertungsmöglichkeit

wahrzunehmen oder den Gläubiger so zu stellen, wie wenn er sie wahrgenommen hätte.

(3) Die andere Verwertungsmöglichkeit kann auch darin bestehen, daß der Gläubiger den

Gegenstand selbst übernimmt. Günstiger ist eine Verwertungsmöglichkeit auch dann, wenn

Kosten eingespart werden.

### **§ 169 Schutz des Gläubigers vor einer Verzögerung der Verwertung**

Solange ein Gegenstand, zu dessen Verwertung der Insolvenzverwalter nach § 166 berechtigt ist, nicht verwertet wird, sind dem Gläubiger vom Berichtstermin an laufend

die geschuldeten Zinsen aus der Insolvenzmasse zu zahlen. Ist der Gläubiger schon

vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Grund einer Anordnung nach § 21 an der

Verwertung des Gegenstands gehindert worden, so sind die geschuldeten Zinsen spätestens

von dem Zeitpunkt an zu zahlen, der drei Monate nach dieser Anordnung liegt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert und der

sonstigen Belastung des Gegenstands nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem

Verwertungserlös zu rechnen ist.

- 41 -

### **§ 170 Verteilung des Erlöses**

(1) Nach der Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung durch den Insolvenzverwalter sind aus dem Verwertungserlös die Kosten der Feststellung und der Verwertung des Gegenstands vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen. Aus dem verbleibenden Betrag ist unverzüglich der absonderungsberechtigte Gläubiger zu

befriedigen.

(2) Überläßt der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach

§ 166 berechtigt ist, dem Gläubiger zur Verwertung, so hat dieser aus dem von ihm

erzielten Verwertungserlös einen Betrag in Höhe der Kosten der Feststellung sowie des

Umsatzsteuerbetrages (§ 171 Abs. 2 Satz 3) vorweg an die Masse abzuführen.

### **§ 171 Berechnung des Kostenbeitrags**

(1) Die Kosten der Feststellung umfassen die Kosten der tatsächlichen Feststellung des

Gegenstands und der Feststellung der Rechte an diesem. Sie sind pauschal mit vier vom

Hundert des Verwertungserlöses anzusetzen.

(2) Als Kosten der Verwertung sind pauschal fünf vom Hundert des Verwertungserlöses

anzusetzen. Liegen die tatsächlich entstandenen, für die Verwertung erforderlichen

Kosten erheblich niedriger oder erheblich höher, so sind diese Kosten anzusetzen.

Führt die Verwertung zu einer Belastung der Masse mit Umsatzsteuer, so ist der Umsatzsteuerbetrag zusätzlich zu der Pauschale nach Satz 1 oder den tatsächlich



entstandenen Kosten nach Satz 2 anzusetzen.

### **§ 172 Sonstige Verwendung beweglicher Sachen**

(1) Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, zu deren Verwertung er berechtigt ist, für die Insolvenzmasse benutzen, wenn er den dadurch entstehenden

Wertverlust von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an durch laufende Zahlungen

an den Gläubiger ausgleicht. Die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nur, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt.

(2) Der Verwalter darf eine solche Sache verbinden, vermischen und verarbeiten, soweit

dadurch die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers nicht beeinträchtigt

wird. Setzt sich das Recht des Gläubigers an einer anderen Sache fort, so hat der

Gläubiger die neue Sicherheit insoweit freizugeben, als sie den Wert der bisherigen

Sicherheit übersteigt.

### **§ 173 Verwertung durch den Gläubiger**

(1) Soweit der Insolvenzverwalter nicht zur Verwertung einer beweglichen Sache oder

einer Forderung berechtigt ist, an denen ein Absonderungsrecht besteht, bleibt das

Recht des Gläubigers zur Verwertung unberührt.

(2) Auf Antrag des Verwalters und nach Anhörung des Gläubigers kann das Insolvenzgericht eine Frist bestimmen, innerhalb welcher der Gläubiger den Gegenstand

zu verwerten hat. Nach Ablauf der Frist ist der Verwalter zur Verwertung berechtigt.

## **Fünfter Teil**

## **Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Einstellung des Verfahrens**

### **Erster Abschnitt**

### **Feststellung der Forderungen**

#### **§ 174 Anmeldung der Forderungen**

- 42 -

(1) Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter

anzumelden. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigefügt werden. Zur Vertretung des Gläubigers im Verfahren nach diesem Abschnitt sind auch Personen befugt, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes).

(2) Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie

die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt.

(3) Die Forderungen nachrangiger Gläubiger sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger

zustehende Rangstelle zu bezeichnen.

(4) Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen,



wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat. In diesem Fall sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, unverzüglich nachgereicht werden.

#### **§ 175 Tabelle**

(1) Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und 3 genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen. Die Tabelle ist mit den Anmeldungen sowie den beigefügten Urkunden innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

(2) Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

#### **§ 176 Verlauf des Prüfungstermins**

Im Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft. Die Forderungen, die vom Insolvenzverwalter, vom Schuldner oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten werden, sind einzeln zu erörtern.

#### **§ 177 Nachträgliche Anmeldungen**

(1) Im Prüfungstermin sind auch die Forderungen zu prüfen, die nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet worden sind. Widerspricht jedoch der Insolvenzverwalter oder ein Insolvenzgläubiger dieser Prüfung oder wird eine Forderung erst nach dem Prüfungstermin angemeldet, so hat das Insolvenzgericht auf Kosten des Säumigen entweder einen besonderen Prüfungstermin zu bestimmen oder die Prüfung im schriftlichen Verfahren anzuordnen. Für nachträgliche Änderungen der Anmeldung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Hat das Gericht nachrangige Gläubiger nach § 174 Abs. 3 zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert und läuft die für diese Anmeldung gesetzte Frist später als eine Woche vor dem Prüfungstermin ab, so ist auf Kosten der Insolvenzmasse entweder ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen oder die Prüfung im schriftlichen Verfahren anzuordnen.

(3) Der besondere Prüfungstermin ist öffentlich bekanntzumachen. Zu dem Termin sind die Insolvenzgläubiger, die eine Forderung angemeldet haben, der Verwalter und der Schuldner besonders zu laden. § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 178 Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung**

(1) Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177) ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch

- 43 -

beseitigt ist. Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen.



(2) Das Insolvenzgericht trägt für jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein, inwieweit die Forderung ihrem Betrag und ihrem Rang nach festgestellt ist oder wer der Feststellung widersprochen hat. Auch ein Widerspruch des Schuldners ist einzutragen.

Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Feststellung zu vermerken.

(3) Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

#### **§ 179 Streitige Forderungen**

(1) Ist eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben.

(2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil

vor, so obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen.

(3) Das Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Im Falle des Absatzes 2 erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt; hierauf sollen die Gläubiger vor dem Prüfungstermin hingewiesen werden.

#### **§ 180 Zuständigkeit für die Feststellung**

(1) Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder anhängig war. Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

(2) War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben.

#### **§ 181 Umfang der Feststellung**

Die Feststellung kann nach Grund, Betrag und Rang der Forderung nur in der Weise begehrt werden, wie die Forderung in der Anmeldung oder im Prüfungstermin bezeichnet worden ist.

#### **§ 182 Streitwert**

Der Wert des Streitgegenstands einer Klage auf Feststellung einer Forderung, deren Bestand vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden ist, bestimmt sich nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die Forderung zu erwarten ist.

#### **§ 183 Wirkung der Entscheidung**

(1) Eine rechtskräftige Entscheidung, durch die eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt wird, wirkt gegenüber dem Insolvenzverwalter



und

allen Insolvenzgläubigern.

(2) Der obsiegenden Partei obliegt es, beim Insolvenzgericht die Berichtigung der

Tabelle zu beantragen.

(3) Haben nur einzelne Gläubiger, nicht der Verwalter, den Rechtsstreit geführt, so

können diese Gläubiger die Erstattung ihrer Kosten aus der Insolvenzmasse insoweit

verlangen, als der Masse durch die Entscheidung ein Vorteil erwachsen ist.

- 44 -

### **§ 184 Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners**

(1) Hat der Schuldner im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177) eine

Forderung bestritten, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben. War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein

Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so kann der Gläubiger diesen Rechtsstreit

gegen den Schuldner aufnehmen.

(2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil

vor, so obliegt es dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt ein

Widerspruch als nicht erhoben. Das Insolvenzgericht erteilt dem Schuldner und dem

Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der

Tabelle und weist den Schuldner auf die Folgen einer Fristversäumung hin. Der Schuldner

hat dem Gericht die Verfolgung des Anspruchs nachzuweisen.

### **§ 185 Besondere Zuständigkeiten**

Ist für die Feststellung einer Forderung der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht nicht

gegeben, so ist die Feststellung bei dem zuständigen anderen Gericht zu betreiben

oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde vorzunehmen. § 180 Abs. 2 und die §§ 181,

183 und 184 gelten entsprechend. Ist die Feststellung bei einem anderen Gericht zu

betreiben, so gilt auch § 182 entsprechend.

### **§ 186 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) Hat der Schuldner den Prüfungstermin versäumt, so hat ihm das Insolvenzgericht auf

Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 51 Abs. 2, § 85 Abs. 2,

§§ 233 bis 236 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Die den Antrag auf Wiedereinsetzung betreffenden Schriftsätze sind dem Gläubiger

zuzustellen, dessen Forderung nachträglich bestritten werden soll. Das Bestreiten in

diesen Schriftsätzen steht, wenn die Wiedereinsetzung erteilt wird, dem Bestreiten im

Prüfungstermin gleich.

## **Zweiter Abschnitt**



## **Verteilung**

### **§ 187 Befriedigung der Insolvenzgläubiger**

(1) Mit der Befriedigung der Insolvenzgläubiger kann erst nach dem allgemeinen Prüfungstermin begonnen werden.

(2) Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können stattfinden, sooft hinreichende

Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind. Nachrangige Insolvenzgläubiger sollen

bei Abschlagsverteilungen nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Verteilungen werden vom Insolvenzverwalter vorgenommen. Vor jeder Verteilung

hat er die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn ein solcher bestellt

ist.

### **§ 188 Verteilungsverzeichnis**

Vor einer Verteilung hat der Insolvenzverwalter ein Verzeichnis der Forderungen aufzustellen, die bei der Verteilung zu berücksichtigen sind. Das Verzeichnis ist auf

der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Verwalter zeigt dem

Gericht die Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der

Insolvenzmasse an; das Gericht hat die angezeigte Summe der Forderungen und den für die

Verteilung verfügbaren Betrag öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 189 Berücksichtigung bestrittener Forderungen**

- 45 -

(1) Ein Insolvenzgläubiger, dessen Forderung nicht festgestellt ist und für dessen

Forderung ein vollstreckbarer Titel oder ein Endurteil nicht vorliegt, hat spätestens

innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung

dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage

erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen ist.

(2) Wird der Nachweis rechtzeitig geführt, so wird der auf die Forderung entfallende

Anteil bei der Verteilung zurückbehalten, solange der Rechtsstreit anhängig ist.

(3) Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

### **§ 190 Berücksichtigung absonderungsberechtigter Gläubiger**

(1) Ein Gläubiger, der zur abgesonderten Befriedigung berechtigt ist, hat spätestens

innerhalb der in § 189 Abs. 1 vorgesehenen Ausschlussfrist dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, daß und für welchen Betrag er auf abgesonderte Befriedigung

verzichtet

hat oder bei ihr ausgefallen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird

die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

(2) Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsverteilung genügt es, wenn der Gläubiger

spätestens innerhalb der Ausschlussfrist dem Verwalter nachweist, daß die Verwertung

des Gegenstands betrieben wird, an dem das Absonderungsrecht besteht, und den Betrag

des mutmaßlichen Ausfalls glaubhaft macht. In diesem Fall wird der auf die



Forderung

entfallende Anteil bei der Verteilung zurückbehalten. Sind die Voraussetzungen des

Absatzes 1 bei der Schlußverteilung nicht erfüllt, so wird der zurückbehaltene Anteil

für die Schlußverteilung frei.

(3) Ist nur der Verwalter zur Verwertung des Gegenstands berechtigt, an dem das Absonderungsrecht besteht, so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Bei einer

Abschlagsverteilung hat der Verwalter, wenn er den Gegenstand noch nicht verwertet hat,

den Ausfall des Gläubigers zu schätzen und den auf die Forderung entfallenden Anteil

zurückzubehalten.

### **§ 191 Berücksichtigung aufschiebend bedingter Forderungen**

(1) Eine aufschiebend bedingte Forderung wird bei einer Abschlagsverteilung mit ihrem

vollen Betrag berücksichtigt. Der auf die Forderung entfallende Anteil wird bei der

Verteilung zurückbehalten.

(2) Bei der Schlußverteilung wird eine aufschiebend bedingte Forderung nicht berücksichtigt, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung so fernliegt, daß die

Forderung zur Zeit der Verteilung keinen Vermögenswert hat. In diesem Fall wird ein

gemäß Absatz 1 Satz 2 zurückbehaltener Anteil für die Schlußverteilung frei.

### **§ 192 Nachträgliche Berücksichtigung**

Gläubiger, die bei einer Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt worden sind und

die Voraussetzungen der §§ 189, 190 nachträglich erfüllen, erhalten bei der folgenden

Verteilung aus der restlichen Insolvenzmasse vorab einen Betrag, der sie mit den übrigen Gläubigern gleichstellt.

### **§ 193 Änderung des Verteilungsverzeichnisses**

Der Insolvenzverwalter hat die Änderungen des Verzeichnisses, die auf Grund der §§

189 bis 192 erforderlich werden, binnen drei Tagen nach Ablauf der in § 189 Abs. 1

vorgesehenen Ausschußfrist vorzunehmen.

### **§ 194 Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis**

(1) Bei einer Abschlagsverteilung sind Einwendungen eines Gläubigers gegen das Verzeichnis bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der in § 189 Abs. 1

vorgesehenen

Ausschußfrist bei dem Insolvenzgericht zu erheben.

- 46 -

(2) Eine Entscheidung des Gerichts, durch die Einwendungen zurückgewiesen werden, ist

dem Gläubiger und dem Insolvenzverwalter zuzustellen. Dem Gläubiger steht gegen den

Beschluß die sofortige Beschwerde zu.

(3) Eine Entscheidung des Gerichts, durch die eine Berichtigung des Verzeichnisses

angeordnet wird, ist dem Gläubiger und dem Verwalter zuzustellen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Dem Verwalter und den Insolvenzgläubigern steht gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde zu.

Die

Beschwerdefrist beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung niedergelegt worden ist.



### **§ 195 Festsetzung des Bruchteils**

(1) Für eine Abschlagsverteilung bestimmt der Gläubigerausschuß auf Vorschlag des Insolvenzverwalters den zu zahlenden Bruchteil. Ist kein Gläubigerausschuß bestellt, so bestimmt der Verwalter den Bruchteil.

(2) Der Verwalter hat den Bruchteil den berücksichtigten Gläubigern mitzuteilen.

### **§ 196 Schlußverteilung**

(1) Die Schlußverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse mit Ausnahme eines laufenden Einkommens beendet ist.

(2) Die Schlußverteilung darf nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts vorgenommen werden.

### **§ 197 Schlußtermin**

(1) Bei der Zustimmung zur Schlußverteilung bestimmt das Insolvenzgericht den Termin

für eine abschließende Gläubigerversammlung. Dieser Termin dient

1. zur Erörterung der Schlußrechnung des Insolvenzverwalters,
2. zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und
3. zur Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse.

(2) Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung des Termins und dem Termin soll eine Frist von mindestens einem Monat und höchstens zwei Monaten liegen.

(3) Für die Entscheidung des Gerichts über Einwendungen eines Gläubigers gilt § 194

Abs. 2 und 3 entsprechend.

### **§ 198 Hinterlegung zurückbehaltener Beträge**

Beträge, die bei der Schlußverteilung zurückzubehalten sind, hat der Insolvenzverwalter

für Rechnung der Beteiligten bei einer geeigneten Stelle zu hinterlegen.

### **§ 199 Überschuß bei der Schlußverteilung**

Können bei der Schlußverteilung die Forderungen aller Insolvenzgläubiger in voller

Höhe berichtigt werden, so hat der Insolvenzverwalter einen verbleibenden Überschuß

dem Schuldner herauszugeben. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so hat der Verwalter jeder am Schuldner beteiligten Person den Teil des Überschusses herauszugeben, der ihr bei einer Abwicklung außerhalb des Insolvenzverfahrens zustünde.

### **§ 200 Aufhebung des Insolvenzverfahrens**

(1) Sobald die Schlußverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die

Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

(2) Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekanntzumachen. Die §§ 31

bis 33 gelten entsprechend.

### **§ 201 Rechte der Insolvenzgläubiger nach Verfahrensaufhebung**

- 47 -

(1) Die Insolvenzgläubiger können nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre

restlichen Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

(2) Die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im

Prüfungstermin bestritten worden sind, können aus der Eintragung in die Tabelle wie aus

einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner



betreiben.

Einer nicht bestrittenen Forderung steht eine Forderung gleich, bei der ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Der Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle kann erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

(3) Die Vorschriften über die Restschuldbefreiung bleiben unberührt.

### **§ 202 Zuständigkeit bei der Vollstreckung**

(1) Im Falle des § 201 ist das Amtsgericht, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist

oder anhängig war, ausschließlich zuständig für Klagen:

1. auf Erteilung der Vollstreckungsklausel;
2. durch die nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, daß die Voraussetzungen für die Erteilung eingetreten waren;
3. durch die Einwendungen geltend gemacht werden, die den Anspruch selbst betreffen.

(2) Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

### **§ 203 Anordnung der Nachtragsverteilung**

(1) Auf Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers oder von Amts wegen ordnet das Insolvenzgericht eine Nachtragsverteilung an, wenn nach dem Schlußtermin

1. zurückbehaltene Beträge für die Verteilung frei werden,
2. Beträge, die aus der Insolvenzmasse gezahlt sind, zurückfließen oder
3. Gegenstände der Masse ermittelt werden.

(2) Die Aufhebung des Verfahrens steht der Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht entgegen.

(3) Das Gericht kann von der Anordnung absehen und den zur Verfügung stehenden Betrag oder den ermittelten Gegenstand dem Schuldner überlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrags oder den geringen Wert des Gegenstands und die Kosten einer Nachtragsverteilung angemessen erscheint. Es kann die Anordnung davon abhängig machen, daß ein Geldbetrag vorgeschossen wird, der die Kosten der Nachtragsverteilung deckt.

### **§ 204 Rechtsmittel**

(1) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Nachtragsverteilung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

(2) Der Beschluß, durch den eine Nachtragsverteilung angeordnet wird, ist dem Insolvenzverwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubiger die Verteilung beantragt hatte, diesem Gläubiger zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

### **§ 205 Vollzug der Nachtragsverteilung**

Nach der Anordnung der Nachtragsverteilung hat der Insolvenzverwalter den zur Verfügung stehenden Betrag oder den Erlös aus der Verwertung des ermittelten Gegenstands auf Grund des Schlußverzeichnisses zu verteilen. Er hat dem Insolvenzgericht



Rechnung zu  
legen.

- 48 -

### **§ 206 Ausschluß von Massegläubigern**

Massegläubiger, deren Ansprüche dem Insolvenzverwalter

1. bei einer Abschlagsverteilung erst nach der Festsetzung des Bruchteils,
2. bei der Schlußverteilung erst nach der Beendigung des Schlußtermins oder
3. bei einer Nachtragsverteilung erst nach der öffentlichen Bekanntmachung bekanntgeworden sind, können Befriedigung nur aus den Mitteln verlangen, die nach der Verteilung in der Insolvenzmasse verbleiben.

## **Dritter Abschnitt**

### **Einstellung des Verfahrens**

#### **§ 207 Einstellung mangels Masse**

(1) Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, daß die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, so stellt das

Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender

Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden; § 26 Abs. 3

gilt entsprechend.

(2) Vor der Einstellung sind die Gläubigerversammlung, der Insolvenzverwalter und die

Massegläubiger zu hören.

(3) Soweit Barmittel in der Masse vorhanden sind, hat der Verwalter vor der Einstellung

die Kosten des Verfahrens, von diesen zuerst die Auslagen, nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Zur Verwertung von Massegegenständen ist er nicht mehr verpflichtet.

#### **§ 208 Anzeige der Masseunzulänglichkeit**

(1) Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt, reicht die Insolvenzmasse jedoch

nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so hat der

Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzuzeigen, daß Masseunzulänglichkeit vorliegt.

Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden

sonstigen Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

(2) Das Gericht hat die Anzeige der Masseunzulänglichkeit öffentlich bekanntzumachen.

Den Massegläubigern ist sie besonders zuzustellen.

(3) Die Pflicht des Verwalters zur Verwaltung und zur Verwertung der Masse besteht auch

nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit fort.

#### **§ 209 Befriedigung der Massegläubiger**

(1) Der Insolvenzverwalter hat die Masseverbindlichkeiten nach folgender Rangordnung zu

berichtigen, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge:

1. die Kosten des Insolvenzverfahrens;
2. die Masseverbindlichkeiten, die nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind, ohne zu den Kosten des Verfahrens zu gehören;
3. die übrigen Masseverbindlichkeiten, unter diesen zuletzt der nach den §§ 100, 101

Abs. 1 Satz 3 bewilligte Unterhalt.



(2) Als Masseverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch die Verbindlichkeiten

1. aus einem gegenseitigen Vertrag, dessen Erfüllung der Verwalter gewählt hat, nachdem er die Masseunzulänglichkeit angezeigt hatte;

2. aus einem Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der

Verwalter nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit kündigen konnte;

- 49 -

3. aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Verwalter nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit für die Insolvenzmasse die Gegenleistung in Anspruch genommen

hat.

#### **§ 210 Vollstreckungsverbot**

Sobald der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat, ist die Vollstreckung wegen einer Masseverbindlichkeit im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 3 unzulässig.

#### **§ 211 Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit**

(1) Sobald der Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse nach Maßgabe des § 209 verteilt

hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

(2) Der Verwalter hat für seine Tätigkeit nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit

gesondert Rechnung zu legen.

(3) Werden nach der Einstellung des Verfahrens Gegenstände der Insolvenzmasse ermittelt, so ordnet das Gericht auf Antrag des Verwalters oder eines Massegläubigers

oder von Amts wegen eine Nachtragsverteilung an. § 203 Abs. 3 und die §§ 204 und 205

gelten entsprechend.

#### **§ 212 Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds**

Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet

ist, daß nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende

Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn das

Fehlen der Eröffnungsgründe glaubhaft gemacht wird.

#### **§ 213 Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger**

(1) Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger beibringt, die

Forderungen angemeldet haben. Bei Gläubigern, deren Forderungen vom Schuldner oder

vom Insolvenzverwalter bestritten werden, und bei absonderungsberechtigten Gläubigern

entscheidet das Insolvenzgericht nach freiem Ermessen, inwieweit es einer Zustimmung

dieser Gläubiger oder einer Sicherheitsleistung gegenüber ihnen bedarf.

(2) Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners vor dem Ablauf der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Schuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

#### **§ 214 Verfahren bei der Einstellung**

(1) Der Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens nach § 212 oder § 213 ist öffentlich bekanntzumachen. Er ist in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten

niederzulegen; im Falle des § 213 sind die zustimmenden Erklärungen der Gläubiger



beizufügen. Die Insolvenzgläubiger können binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch gegen den Antrag erheben.

(2) Das Insolvenzgericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Antragstellers, des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist. Im Falle eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

(3) Vor der Einstellung hat der Verwalter die unstreitigen Masseansprüche zu berichtigen und für die streitigen Sicherheit zu leisten.

### **§ 215 Bekanntmachung und Wirkungen der Einstellung**

- 50 -

(1) Der Beschluß, durch den das Insolvenzverfahren nach § 207, 211, 212 oder 213 eingestellt wird, und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekanntzumachen. Der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind vorab über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einstellung (§ 9 Abs. 1 Satz 3) zu unterrichten. § 200 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens erhält der Schuldner das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen. Die §§ 201, 202 gelten entsprechend.

### **§ 216 Rechtsmittel**

(1) Wird das Insolvenzverfahren nach § 207, 212 oder 213 eingestellt, so steht jedem Insolvenzgläubiger und, wenn die Einstellung nach § 207 erfolgt, dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird ein Antrag nach § 212 oder § 213 abgelehnt, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

## **Sechster Teil**

### **Insolvenzplan**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Aufstellung des Plans**

##### **§ 217 Grundsatz**

Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.

##### **§ 218 Vorlage des Insolvenzplans**

(1) Zur Vorlage eines Insolvenzplans an das Insolvenzgericht sind der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt. Die Vorlage durch den Schuldner kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden. Ein Plan, der erst nach dem Schlußtermin beim Gericht eingeht, wird nicht berücksichtigt.

(2) Hat die Gläubigerversammlung den Verwalter beauftragt, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, so hat der Verwalter den Plan binnen angemessener Frist dem Gericht



vorzulegen.

(3) Bei der Aufstellung des Plans durch den Verwalter wirken der Gläubigerausschuß, wenn ein solcher bestellt ist, der Betriebsrat, der Sprecherausschuß der leitenden Angestellten und der Schuldner beratend mit.

### **§ 219 Gliederung des Plans**

Der Insolvenzplan besteht aus dem darstellenden Teil und dem gestaltenden Teil. Ihm

sind die in den §§ 229 und 230 genannten Anlagen beizufügen.

### **§ 220 Darstellender Teil**

(1) Im darstellenden Teil des Insolvenzplans wird beschrieben, welche Maßnahmen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen.

(2) Der darstellende Teil soll alle sonstigen Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Plans enthalten, die für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind.

- 51 -

### **§ 221 Gestaltender Teil**

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll.

### **§ 222 Bildung von Gruppen**

(1) Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen

1. den absonderungsberechtigten Gläubigern, wenn durch den Plan in deren Rechte eingegriffen wird;
2. den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern;
3. den einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger, soweit deren Forderungen nicht nach § 225 als erlassen gelten sollen.

(2) Aus den Gläubigern mit gleicher Rechtsstellung können Gruppen gebildet werden, in

denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefaßt werden.

Die Gruppen müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben.

(3) Die Arbeitnehmer sollen eine besondere Gruppe bilden, wenn sie als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Für Kleingläubiger können besondere Gruppen gebildet werden.

### **§ 223 Rechte der Absonderungsberechtigten**

(1) Ist im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird das Recht der absonderungsberechtigten Gläubiger zur Befriedigung aus den Gegenständen, an denen

Absonderungsrechte bestehen, vom Plan nicht berührt. Eine abweichende Bestimmung ist

hinsichtlich der Finanzsicherheiten im Sinne von § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes

sowie der Sicherheiten ausgeschlossen, die

1. dem Teilnehmer eines Systems nach § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes zur



Sicherung

seiner Ansprüche aus dem System oder

2. der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen

Zentralbank

gestellt wurden.

(2) Soweit im Plan eine abweichende Regelung getroffen wird, ist im gestaltenden Teil

für die absonderungsberechtigten Gläubiger anzugeben, um welchen Bruchteil die Rechte

gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet oder welchen sonstigen Regelungen sie

unterworfen werden sollen.

#### **§ 224 Rechte der Insolvenzgläubiger**

Für die nicht nachrangigen Gläubiger ist im gestaltenden Teil des Insolvenzplans anzugeben, um welchen Bruchteil die Forderungen gekürzt, für welchen Zeitraum

sie

gestundet, wie sie gesichert oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden

sollen.

#### **§ 225 Rechte der nachrangigen Insolvenzgläubiger**

(1) Die Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger gelten, wenn im Insolvenzplan

nichts anderes bestimmt ist, als erlassen.

(2) Soweit im Plan eine abweichende Regelung getroffen wird, sind im gestaltenden Teil

für jede Gruppe der nachrangigen Gläubiger die in § 224 vorgeschriebenen Angaben zu

machen.

- 52 -

(3) Die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens für Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten

Verbindlichkeiten kann

durch einen Plan weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

#### **§ 226 Gleichbehandlung der Beteiligten**

(1) Innerhalb jeder Gruppe sind allen Beteiligten gleiche Rechte anzubieten.

(2) Eine unterschiedliche Behandlung der Beteiligten einer Gruppe ist nur mit Zustimmung aller betroffenen Beteiligten zulässig. In diesem Fall ist dem

Insolvenzplan

die zustimmende Erklärung eines jeden betroffenen Beteiligten beizufügen.

(3) Jedes Abkommen des Insolvenzverwalters, des Schuldners oder anderer Personen mit

einzelnen Beteiligten, durch das diesen für ihr Verhalten bei Abstimmungen oder sonst

im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren ein nicht im Plan vorgesehener Vorteil

gewährt wird, ist nichtig.

#### **§ 227 Haftung des Schuldners**

(1) Ist im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird der Schuldner mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Insolvenzgläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit.

(2) Ist der Schuldner eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so gilt Absatz 1 entsprechend für die

persönliche

Haftung der Gesellschafter.

#### **§ 228 Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse**

Sollen Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden,



so können die erforderlichen Willenserklärungen der Beteiligten in den gestaltenden Teil des Insolvenzplans aufgenommen werden. Sind im Grundbuch eingetragene Rechte an einem Grundstück oder an eingetragenen Rechten betroffen, so sind diese Rechte unter Beachtung des § 28 der Grundbuchordnung genau zu bezeichnen. Für Rechte, die im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, gilt Satz 2 entsprechend.

#### **§ 229 Vermögensübersicht. Ergebnis- und Finanzplan**

Sollen die Gläubiger aus den Erträgen des vom Schuldner oder von einem Dritten fortgeführten Unternehmens befriedigt werden, so ist dem Insolvenzplan eine Vermögensübersicht beizufügen, in der die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die sich bei einem Wirksamwerden des Plans gegenüberstünden, mit ihren Werten aufgeführt werden. Ergänzend ist darzustellen, welche Aufwendungen und Erträge für den Zeitraum, während dessen die Gläubiger befriedigt werden sollen, zu erwarten sind und durch welche Abfolge von Einnahmen und Ausgaben die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens während dieses Zeitraums gewährleistet werden soll.

#### **§ 230 Weitere Anlagen**

(1) Ist im Insolvenzplan vorgesehen, daß der Schuldner sein Unternehmen fortführt, und ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist dem Plan die Erklärung des Schuldners beizufügen, daß er zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Plans bereit ist. Ist der Schuldner eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist dem Plan eine entsprechende Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafter beizufügen. Die Erklärung des Schuldners nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn dieser selbst den Plan vorlegt.

(2) Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem nicht rechtsfähigen Verein oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit übernehmen, so ist dem Plan die zustimmende Erklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen.

- 53 -

(3) Hat ein Dritter für den Fall der Bestätigung des Plans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen, so ist dem Plan die Erklärung des Dritten beizufügen.

#### **§ 231 Zurückweisung des Plans**

(1) Das Insolvenzgericht weist den Insolvenzplan von Amts wegen zurück, 1. wenn die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans nicht beachtet sind und der Vorlegende den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Gericht gesetzten Frist nicht behebt, 2. wenn ein vom Schuldner vorgelegter Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Gläubiger oder auf Bestätigung durch das Gericht hat oder 3. wenn die Ansprüche, die den Beteiligten nach dem gestaltenden Teil eines vom



Schuldner vorgelegten Plans zustehen, offensichtlich nicht erfüllt werden können.

(2) Hatte der Schuldner in dem Insolvenzverfahren bereits einen Plan vorgelegt, der von den Gläubigern abgelehnt, vom Gericht nicht bestätigt oder vom Schuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins zurückgezogen worden ist, so hat das Gericht einen neuen Plan des Schuldners zurückzuweisen, wenn der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, die Zurückweisung beantragt.

(3) Gegen den Beschluß, durch den der Plan zurückgewiesen wird, steht dem Vorlegenden die sofortige Beschwerde zu.

### **§ 232 Stellungnahmen zum Plan**

(1) Wird der Insolvenzplan nicht zurückgewiesen, so leitet das Insolvenzgericht ihn zur Stellungnahme zu:

1. dem Gläubigerausschuß, wenn ein solcher bestellt ist, dem Betriebsrat und dem Sprecherausschuß der leitenden Angestellten;
2. dem Schuldner, wenn der Insolvenzverwalter den Plan vorgelegt hat;
3. dem Verwalter, wenn der Schuldner den Plan vorgelegt hat.

(2) Das Gericht kann auch der für den Schuldner zuständigen amtlichen Berufsvertretung

der Industrie, des Handels, des Handwerks oder der Landwirtschaft oder anderen sachkundigen Stellen Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) Das Gericht bestimmt eine Frist für die Abgabe der Stellungnahmen.

### **§ 233 Aussetzung von Verwertung und Verteilung**

Soweit die Durchführung eines vorgelegten Insolvenzplans durch die Fortsetzung der Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse gefährdet würde, ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners oder des Insolvenzverwalters die Aussetzung

der Verwertung und Verteilung an. Das Gericht sieht von der Aussetzung ab oder hebt

sie auf, soweit mit ihr die Gefahr erheblicher Nachteile für die Masse verbunden ist oder soweit der Verwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung die Fortsetzung der Verwertung und Verteilung beantragt.

### **§ 234 Niederlegung des Plans**

Der Insolvenzplan ist mit seinen Anlagen und den eingegangenen Stellungnahmen in der

Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

## **Zweiter Abschnitt**

## **Annahme und Bestätigung des Plans**

### **§ 235 Erörterungs- und Abstimmungstermin**

- 54 -

(1) Das Insolvenzgericht bestimmt einen Termin, in dem der Insolvenzplan und das Stimmrecht der Gläubiger erörtert werden und anschließend über den Plan abgestimmt wird

(Erörterungs- und Abstimmungstermin). Der Termin soll nicht über einen Monat hinaus angesetzt werden.

(2) Der Erörterungs- und Abstimmungstermin ist öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Plan und die eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle eingesehen werden können. § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, die



absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzverwalter, der Schuldner, der Betriebsrat und der Sprecherausschuß der leitenden Angestellten sind besonders zu laden. Mit der Ladung ist ein Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts, die der Vorlegende auf Aufforderung einzureichen hat, zu übersenden.

#### **§ 236 Verbindung mit dem Prüfungstermin**

Der Erörterungs- und Abstimmungstermin darf nicht vor dem Prüfungstermin stattfinden.

Beide Termine können jedoch verbunden werden.

#### **§ 237 Stimmrecht der Insolvenzgläubiger**

(1) Für das Stimmrecht der Insolvenzgläubiger bei der Abstimmung über den Insolvenzplan

gilt § 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Nr. 1 entsprechend.

Absonderungsberechtigte

Gläubiger sind nur insoweit zur Abstimmung als Insolvenzgläubiger berechtigt, als

ihnen der Schuldner auch persönlich haftet und sie auf die abgesonderte Befriedigung

verzichten oder bei ihr ausfallen; solange der Ausfall nicht feststeht, sind sie mit

dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

(2) Gläubiger, deren Forderungen durch den Plan nicht beeinträchtigt werden, haben kein

Stimmrecht.

#### **§ 238 Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger**

(1) Soweit im Insolvenzplan auch die Rechtsstellung absonderungsberechtigter Gläubiger

geregelt wird, sind im Termin die Rechte dieser Gläubiger einzeln zu erörtern. Ein

Stimmrecht gewähren die Absonderungsrechte, die weder vom Insolvenzverwalter noch von

einem absonderungsberechtigten Gläubiger noch von einem Insolvenzgläubiger bestritten

werden. Für das Stimmrecht bei streitigen, aufschiebend bedingten oder nicht fälligen

Rechten gelten die §§ 41, 77 Abs. 2, 3 Nr. 1 entsprechend.

(2) § 237 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 239 Stimmliste**

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hält in einem Verzeichnis fest, welche Stimmrechte den Gläubigern nach dem Ergebnis der Erörterung im Termin zustehen.

#### **§ 240 Änderung des Plans**

Der Vorlegende ist berechtigt, einzelne Regelungen des Insolvenzplans auf Grund der

Erörterung im Termin inhaltlich zu ändern. Über den geänderten Plan kann noch in demselben Termin abgestimmt werden.

#### **§ 241 Gesonderter Abstimmungstermin**

(1) Das Insolvenzgericht kann einen gesonderten Termin zur Abstimmung über den Insolvenzplan bestimmen. In diesem Fall soll der Zeitraum zwischen dem Erörterungstermin und dem Abstimmungstermin nicht mehr als einen Monat betragen.

(2) Zum Abstimmungstermin sind die stimmberechtigten Gläubiger und der Schuldner zu

laden. Im Falle einer Änderung des Plans ist auf die Änderung besonders hinzuweisen.

#### **§ 242 Schriftliche Abstimmung**

- 55 -

(1) Ist ein gesonderter Abstimmungstermin bestimmt, so kann das Stimmrecht schriftlich



ausgeübt werden.

(2) Das Insolvenzgericht übersendet den stimmberechtigten Gläubigern nach dem Erörterungstermin den Stimmzettel und teilt ihnen dabei ihr Stimmrecht mit. Die schriftliche Stimmabgabe wird nur berücksichtigt, wenn sie dem Gericht spätestens

am Tag vor dem Abstimmungstermin zugegangen ist; darauf ist bei der Übersendung des

Stimmzettels hinzuweisen.

#### **§ 243 Abstimmung in Gruppen**

Jede Gruppe der stimmberechtigten Gläubiger stimmt gesondert über den Insolvenzplan ab.

#### **§ 244 Erforderliche Mehrheiten**

(1) Zur Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger ist erforderlich, daß in jeder

Gruppe

1. die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Plan zustimmt und

2. die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe

der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger beträgt.

(2) Gläubiger, denen ein Recht gemeinschaftlich zusteht oder deren Rechte bis zum

Eintritt des Eröffnungsgrunds ein einheitliches Recht gebildet haben, werden bei der

Abstimmung als ein Gläubiger gerechnet. Entsprechendes gilt, wenn an einem Recht ein

Pfandrecht oder ein Nießbrauch besteht.

#### **§ 245 Obstruktionsverbot**

(1) Auch wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht worden sind, gilt die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe als erteilt, wenn

1. die Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden,

2. die Gläubiger dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Beteiligten zufließen soll, und

3. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten

zugestimmt hat.

(2) Eine angemessene Beteiligung der Gläubiger einer Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Nr.

2 liegt vor, wenn nach dem Plan

1. kein anderer Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines

Anspruchs übersteigen,

2. weder ein Gläubiger, der ohne einen Plan mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der

Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person

einen wirtschaftlichen Wert erhält und

3. kein Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu

befriedigen wäre, besser gestellt wird als diese Gläubiger.

#### **§ 246 Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger**

Für die Annahme des Insolvenzplans durch die nachrangigen Insolvenzgläubiger gelten

ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Die Zustimmung der Gruppen mit dem Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gilt als erteilt, wenn die entsprechenden Zins- oder Kostenforderungen im Plan erlassen werden oder nach § 225 Abs. 1 als erlassen gelten und wenn schon die Hauptforderungen der Insolvenzgläubiger nach dem Plan nicht voll berichtet werden.

2. Die Zustimmung der Gruppen mit einem Rang hinter § 39 Abs. 1 Nr. 3 gilt als erteilt, wenn kein Insolvenzgläubiger durch den Plan besser gestellt wird als



die  
Gläubiger dieser Gruppen.

- 56 -

3. Beteiligt sich kein Gläubiger einer Gruppe an der Abstimmung, so gilt die Zustimmung der Gruppe als erteilt.

#### **§ 247 Zustimmung des Schuldners**

(1) Die Zustimmung des Schuldners zum Plan gilt als erteilt, wenn der Schuldner dem Plan nicht spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widerspricht.

(2) Ein Widerspruch ist im Rahmen des Absatzes 1 unbeachtlich, wenn

1. der Schuldner durch den Plan voraussichtlich nicht schlechter gestellt wird, als er

ohne einen Plan stünde, und

2. kein Gläubiger einen wirtschaftlichen Wert erhält, der den vollen Betrag seines

Anspruchs übersteigt.

#### **§ 248 Gerichtliche Bestätigung**

(1) Nach der Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger (§§ 244 bis 246) und der

Zustimmung des Schuldners bedarf der Plan der Bestätigung durch das Insolvenzgericht.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über die Bestätigung den Insolvenzverwalter,

den Gläubigerausschuß, wenn ein solcher bestellt ist, und den Schuldner hören.

#### **§ 249 Bedingter Plan**

Ist im Insolvenzplan vorgesehen, daß vor der Bestätigung bestimmte Leistungen erbracht

oder andere Maßnahmen verwirklicht werden sollen, so darf der Plan nur bestätigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestätigung ist von Amts wegen

zu versagen, wenn die Voraussetzungen auch nach Ablauf einer angemessenen, vom Insolvenzgericht gesetzten Frist nicht erfüllt sind.

#### **§ 250 Verstoß gegen Verfahrensvorschriften**

Die Bestätigung ist von Amts wegen zu versagen,

1. wenn die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Insolvenzplans sowie über die Annahme durch die Gläubiger und die Zustimmung des Schuldners in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der Mangel nicht behoben werden kann oder

2. wenn die Annahme des Plans unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers, herbeigeführt worden ist.

#### **§ 251 Minderheitenschutz**

(1) Auf Antrag eines Gläubigers ist die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen,

wenn der Gläubiger

1. dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widersprochen hat und

2. durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan

stünde.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß er durch den

Plan schlechter gestellt wird.

#### **§ 252 Bekanntgabe der Entscheidung**

(1) Der Beschluß, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder seine Bestätigung versagt

wird, ist im Abstimmungstermin oder in einem alsbald zu bestimmenden besonderen Termin

zu verkünden. § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.



- 57 -

(2) Wird der Plan bestätigt, so ist den Insolvenzgläubigern, die Forderungen angemeldet haben, und den absonderungsberechtigten Gläubigern unter Hinweis auf die Bestätigung ein Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts zu übersenden.

#### **§ 253 Rechtsmittel**

Gegen den Beschluß, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder die Bestätigung versagt wird, steht den Gläubigern und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

### **Dritter Abschnitt**

## **Wirkungen des bestätigten Plans. Überwachung der Planerfüllung**

#### **§ 254 Allgemeine Wirkungen des Plans**

(1) Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein. Soweit Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben oder Geschäftsanteile

einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgetreten werden sollen, gelten die in den Plan aufgenommenen Willenserklärungen der Beteiligten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben; entsprechendes gilt für die in den Plan aufgenommenen

Verpflichtungserklärungen, die einer Begründung, Änderung, Übertragung oder Aufhebung

von Rechten an Gegenständen oder einer Abtretung von Geschäftsanteilen zugrunde liegen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, und auch für Beteiligte, die dem Plan widersprochen haben.

(2) Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners

sowie die Rechte dieser Gläubiger an Gegenständen, die nicht zur Insolvenzmasse gehören, oder aus einer Vormerkung, die sich auf solche Gegenstände bezieht, werden

durch den Plan nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch durch den Plan gegenüber dem

Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit

wie gegenüber dem Gläubiger.

(3) Ist ein Gläubiger weitergehend befriedigt worden, als er nach dem Plan zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

#### **§ 255 Wiederauflebensklausel**

(1) Sind auf Grund des gestaltenden Teils des Insolvenzplans Forderungen von Insolvenzgläubigern gestundet oder teilweise erlassen worden, so wird die Stundung oder

der Erlaß für den Gläubiger hinfällig, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung

des Plans erheblich in Rückstand gerät. Ein erheblicher Rückstand ist erst anzunehmen,

wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger

ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt

hat.

(2) Wird vor vollständiger Erfüllung des Plans über das Vermögen des Schuldners ein neues Insolvenzverfahren eröffnet, so ist die Stundung oder der Erlaß für



alle

Insolvenzgläubiger hinfällig.

(3) Im Plan kann etwas anderes vorgesehen werden. Jedoch kann von Absatz 1 nicht zum

Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

### **§ 256 Streitige Forderungen. Ausfallforderungen**

(1) Ist eine Forderung im Prüfungstermin bestritten worden oder steht die Höhe der

Ausfallforderung eines absonderungsberechtigten Gläubigers noch nicht fest, so ist

ein Rückstand mit der Erfüllung des Insolvenzplans im Sinne des § 255 Abs. 1 nicht

anzunehmen, wenn der Schuldner die Forderung bis zur endgültigen Feststellung ihrer

Höhe in dem Ausmaß berücksichtigt, das der Entscheidung des Insolvenzgerichts über

- 58 -

das Stimmrecht des Gläubigers bei der Abstimmung über den Plan entspricht. Ist keine

Entscheidung über das Stimmrecht getroffen worden, so hat das Gericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers nachträglich festzustellen, in welchem Ausmaß der

Schuldner vorläufig die Forderung zu berücksichtigen hat.

(2) Ergibt die endgültige Feststellung, daß der Schuldner zuwenig gezahlt hat, so hat

er das Fehlende nachzuzahlen. Ein erheblicher Rückstand mit der Erfüllung des Plans ist

erst anzunehmen, wenn der Schuldner das Fehlende nicht nachzahlt, obwohl der Gläubiger

ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt

hat.

(3) Ergibt die endgültige Feststellung, daß der Schuldner zuviel gezahlt hat, so kann

er den Mehrbetrag nur insoweit zurückfordern, als dieser auch den nicht fälligen Teil

der Forderung übersteigt, die dem Gläubiger nach dem Insolvenzplan zusteht.

### **§ 257 Vollstreckung aus dem Plan**

(1) Aus dem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan in Verbindung mit der Eintragung

in die Tabelle können die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht

vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, wie aus einem vollstreckbaren

Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben. Einer nicht bestrittenen

Forderung steht eine Forderung gleich, bei der ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

§ 202 gilt entsprechend.

(2) Gleiches gilt für die Zwangsvollstreckung gegen einen Dritten, der durch eine dem

Insolvenzgericht eingereichte schriftliche Erklärung für die Erfüllung des Plans neben

dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen

hat.

(3) Macht ein Gläubiger die Rechte geltend, die ihm im Falle eines erheblichen Rückstands des Schuldners mit der Erfüllung des Plans zustehen, so hat er zur



Erteilung  
der Vollstreckungsklausel für diese Rechte und zur Durchführung der  
Vollstreckung die  
Mahnung und den Ablauf der Nachfrist glaubhaft zu machen, jedoch keinen weiteren  
Beweis  
für den Rückstand des Schuldners zu führen.

### **§ 258 Aufhebung des Insolvenzverfahrens**

(1) Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist, beschließt das  
Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

(2) Vor der Aufhebung hat der Verwalter die unstreitigen Masseansprüche zu  
berichtigen  
und für die streitigen Sicherheit zu leisten.

(3) Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekanntzumachen.  
Der

Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses  
sind

vorab über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung (§ 9 Abs. 1 Satz 3) zu  
unterrichten. § 200 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 259 Wirkungen der Aufhebung**

(1) Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Ämter des  
Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Der Schuldner  
erhält

das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen.

(2) Die Vorschriften über die Überwachung der Planerfüllung bleiben unberührt.

(3) Einen anhängigen Rechtsstreit, der die Insolvenzanfechtung zum Gegenstand  
hat,

kann der Verwalter auch nach der Aufhebung des Verfahrens fortführen, wenn dies  
im

gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist. In diesem Fall wird der Rechtsstreit  
für

Rechnung des Schuldners geführt, wenn im Plan keine abweichende Regelung  
getroffen

wird.

### **§ 260 Überwachung der Planerfüllung**

- 59 -

(1) Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, daß die  
Erfüllung

des Plans überwacht wird.

(2) Im Falle des Absatzes 1 wird nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens  
überwacht,

ob die Ansprüche erfüllt werden, die den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil  
gegen

den Schuldner zustehen.

(3) Wenn dies im gestaltenden Teil vorgesehen ist, erstreckt sich die  
Überwachung auf

die Erfüllung der Ansprüche, die den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil gegen  
eine

juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit zustehen, die  
nach der

Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegründet worden ist, um das Unternehmen oder  
einen

Betrieb des Schuldners zu übernehmen und weiterzuführen (Übernahmegesellschaft).

### **§ 261 Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters**

(1) Die Überwachung ist Aufgabe des Insolvenzverwalters. Die Ämter des  
Verwalters und

der Mitglieder des Gläubigerausschusses und die Aufsicht des Insolvenzgerichts  
bestehen

insoweit fort. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.



(2) Während der Zeit der Überwachung hat der Verwalter dem Gläubigerausschuß, wenn ein solcher bestellt ist, und dem Gericht jährlich über den jeweiligen Stand und die weiteren Aussichten der Erfüllung des Insolvenzplans zu berichten. Unberührt bleibt das Recht des Gläubigerausschusses und des Gerichts, jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Zwischenbericht zu verlangen.

#### **§ 262 Anzeigepflicht des Insolvenzverwalters**

Stellt der Insolvenzverwalter fest, daß Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt werden können, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuß und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so hat der Verwalter an dessen Stelle alle Gläubiger zu unterrichten, denen nach dem gestaltenden Teil des Insolvenzplans Ansprüche gegen den Schuldner oder die Übernahmegesellschaft zustehen.

#### **§ 263 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners oder der Übernahmegesellschaft während der Zeit der Überwachung nur wirksam sind, wenn der Insolvenzverwalter ihnen zustimmt. § 81 Abs. 1 und § 82 gelten entsprechend.

#### **§ 264 Kreditrahmen**

(1) Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, daß die Insolvenzgläubiger nachrangig sind gegenüber Gläubigern mit Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die der Schuldner oder die Übernahmegesellschaft während der Zeit der Überwachung aufnimmt oder die ein Massegläubiger in die Zeit der Überwachung hinein stehen läßt. In diesem Fall ist zugleich ein Gesamtbetrag für derartige Kredite festzulegen (Kreditrahmen). Dieser darf den Wert der Vermögensgegenstände nicht übersteigen, die in der Vermögensübersicht des Plans (§ 229 Satz 1) aufgeführt sind.

(2) Der Nachrang der Insolvenzgläubiger gemäß Absatz 1 besteht nur gegenüber Gläubigern, mit denen vereinbart wird, daß und in welcher Höhe der von ihnen gewährte Kredit nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten innerhalb des Kreditrahmens liegt, und gegenüber denen der Insolvenzverwalter diese Vereinbarung schriftlich bestätigt. (3) § 39 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

#### **§ 265 Nachrang von Neugläubigern**

Gegenüber den Gläubigern mit Forderungen aus Krediten, die nach Maßgabe des § 264 aufgenommen oder stehen gelassen werden, sind nachrangig auch die Gläubiger mit sonstigen vertraglichen Ansprüchen, die während der Zeit der Überwachung begründet werden. Als solche Ansprüche gelten auch die Ansprüche aus einem vor der Überwachung



Termin, zu dem der Gläubiger nach Beginn der Überwachung kündigen konnte.

### **§ 266 Berücksichtigung des Nachrangs**

(1) Der Nachrang der Insolvenzgläubiger und der in § 265 bezeichneten Gläubiger wird

nur in einem Insolvenzverfahren berücksichtigt, das vor der Aufhebung der Überwachung eröffnet wird.

(2) In diesem neuen Insolvenzverfahren gehen diese Gläubiger den übrigen nachrangigen Gläubigern im Range vor.

### **§ 267 Bekanntmachung der Überwachung**

(1) Wird die Erfüllung des Insolvenzplans überwacht, so ist dies zusammen mit dem

Beschluß über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen.

(2) Ebenso ist bekanntzumachen:

1. im Falle des § 260 Abs. 3 die Erstreckung der Überwachung auf die Übernahmegesellschaft;

2. im Falle des § 263, welche Rechtsgeschäfte an die Zustimmung des Insolvenzverwalters gebunden werden;

3. im Falle des § 264, in welcher Höhe ein Kreditrahmen vorgesehen ist.

(3) § 31 gilt entsprechend. Soweit im Falle des § 263 das Recht zur Verfügung über ein

Grundstück, ein eingetragenes Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug, ein Recht an

einem solchen Gegenstand oder ein Recht an einem solchen Recht beschränkt wird, gelten

die §§ 32 und 33 entsprechend.

### **§ 268 Aufhebung der Überwachung**

(1) Das Insolvenzgericht beschließt die Aufhebung der Überwachung,

1. wenn die Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, erfüllt sind oder die Erfüllung

dieser Ansprüche gewährleistet ist oder

2. wenn seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens drei Jahre verstrichen sind und

kein Antrag auf Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens vorliegt.

(2) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. § 267 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 269 Kosten der Überwachung**

Die Kosten der Überwachung trägt der Schuldner. Im Falle des § 260 Abs. 3 trägt die

Übernahmegesellschaft die durch ihre Überwachung entstehenden Kosten. Siebter Teil

Eigenverwaltung

## **Siebter Teil**

### **Eigenverwaltung**

#### **§ 270 Voraussetzungen**

(1) Der Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht in dem

Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnet. Für

das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes

bestimmt ist.

(2) Die Anordnung setzt voraus,

1. daß sie vom Schuldner beantragt worden ist,



2. wenn der Eröffnungsantrag von einem Gläubiger gestellt worden ist, daß der Gläubiger dem Antrag des Schuldners zugestimmt hat und  
3. daß nach den Umständen zu erwarten ist, daß die Anordnung nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird anstelle des Insolvenzverwalters ein Sachwalter bestellt. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger sind beim Sachwalter anzumelden. Die §§ 32 und 33 sind nicht anzuwenden.

#### **§ 271 Nachträgliche Anordnung**

Hatte das Insolvenzgericht den Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung abgelehnt, beantragt die erste Gläubigerversammlung jedoch die Eigenverwaltung, so ordnet das Gericht diese an. Zum Sachwalter kann der bisherige Insolvenzverwalter bestellt werden.

#### **§ 272 Aufhebung der Anordnung**

(1) Das Insolvenzgericht hebt die Anordnung der Eigenverwaltung auf,  
1. wenn dies von der Gläubigerversammlung beantragt wird;  
2. wenn dies von einem absonderungsberechtigten Gläubiger oder von einem Insolvenzgläubiger beantragt wird und die Voraussetzung des § 270 Abs. 2 Nr. 3 weggefallen ist;  
3. wenn dies vom Schuldner beantragt wird.

(2) Der Antrag eines Gläubigers ist nur zulässig, wenn der Wegfall der Voraussetzung glaubhaft gemacht wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Gläubiger und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(3) Zum Insolvenzverwalter kann der bisherige Sachwalter bestellt werden.

#### **§ 273 Öffentliche Bekanntmachung**

Der Beschluß des Insolvenzgerichts, durch den nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung angeordnet oder die Anordnung aufgehoben wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

#### **§ 274 Rechtsstellung des Sachwalters**

(1) Für die Bestellung des Sachwalters, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die Haftung und die Vergütung des Sachwalters gelten § 54 Nr. 2 und die §§ 56 bis 60, 62 bis 65 entsprechend.

(2) Der Sachwalter hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Stellt der Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, daß die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuß und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so hat der Sachwalter an dessen Stelle die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, und die absonderungsberechtigten Gläubiger zu unterrichten.

#### **§ 275 Mitwirkung des Sachwalters**

(1) Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll der Schuldner nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen. Auch Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll er nicht eingehen, wenn der



Sachwalter  
widerspricht.

- 62 -

(2) Der Sachwalter kann vom Schuldner verlangen, daß alle eingehenden Gelder nur vom Sachwalter entgegengenommen und Zahlungen nur vom Sachwalter geleistet werden.

#### **§ 276 Mitwirkung des Gläubigerausschusses**

Der Schuldner hat die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn er Rechtshandlungen vornehmen will, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung sind. § 160 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 161 Satz 2 und § 164 gelten entsprechend.

#### **§ 277 Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit**

(1) Auf Antrag der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht an, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur wirksam sind, wenn der Sachwalter ihnen zustimmt.

§ 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 82 gelten entsprechend. Stimmt der Sachwalter der Begründung einer Masseverbindlichkeit zu, so gilt § 61 entsprechend.

(2) Die Anordnung kann auch auf den Antrag eines absonderungsberechtigten Gläubigers oder eines Insolvenzgläubigers ergehen, wenn sie unaufschiebbar erforderlich ist, um

Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn diese Voraussetzung der Anordnung glaubhaft gemacht wird.

(3) Die Anordnung ist öffentlich bekanntzumachen. § 31 gilt entsprechend. Soweit das

Recht zur Verfügung über ein Grundstück, ein eingetragenes Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder ein Recht an einem solchen

Recht beschränkt wird, gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.

#### **§ 278 Mittel zur Lebensführung des Schuldners**

(1) Der Schuldner ist berechtigt, für sich und die in § 100 Abs. 2 Satz 2 genannten

Familienangehörigen aus der Insolvenzmasse die Mittel zu entnehmen, die unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse des Schuldners eine bescheidene

Lebensführung gestatten.

(2) Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt Absatz 1 entsprechend für die

vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners.

#### **§ 279 Gegenseitige Verträge**

Die Vorschriften über die Erfüllung der Rechtsgeschäfte und die Mitwirkung des Betriebsrats (§§ 103 bis 128) gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Insolvenzverwalters der Schuldner tritt. Der Schuldner soll seine Rechte nach diesen

Vorschriften im Einvernehmen mit dem Sachwalter ausüben. Die Rechte nach den §§ 120,

122 und 126 kann er wirksam nur mit Zustimmung des Sachwalters ausüben.

#### **§ 280 Haftung. Insolvenzanfechtung**

Nur der Sachwalter kann die Haftung nach den §§ 92 und 93 für die Insolvenzmasse geltend machen und Rechtshandlungen nach den §§ 129 bis 147 anfechten.

#### **§ 281 Unterrichtung der Gläubiger**

(1) Das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht (§§ 151 bis 153) hat der Schuldner zu erstellen. Der Sachwalter

hat die Verzeichnisse und die Vermögensübersicht zu prüfen und jeweils



schriftlich zu

erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind.

(2) Im Berichtstermin hat der Schuldner den Bericht zu erstatten. Der Sachwalter hat zu

dem Bericht Stellung zu nehmen.

(3) Zur Rechnungslegung (§§ 66, 155) ist der Schuldner verpflichtet. Für die Schlußrechnung des Schuldners gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

### **§ 282 Verwertung von Sicherungsgut**

- 63 -

(1) Das Recht des Insolvenzverwalters zur Verwertung von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, steht dem Schuldner zu. Kosten der Feststellung der Gegenstände und der Rechte an diesen werden jedoch nicht erhoben. Als Kosten der Verwertung können nur die tatsächlich entstandenen, für die Verwertung erforderlichen

Kosten und der Umsatzsteuerbetrag angesetzt werden.

(2) Der Schuldner soll sein Verwertungsrecht im Einvernehmen mit dem Sachwalter ausüben.

### **§ 283 Befriedigung der Insolvenzgläubiger**

(1) Bei der Prüfung der Forderungen können außer den Insolvenzgläubigern der Schuldner

und der Sachwalter angemeldete Forderungen bestreiten. Eine Forderung, die ein Insolvenzgläubiger, der Schuldner oder der Sachwalter bestritten hat, gilt nicht als

festgestellt.

(2) Die Verteilungen werden vom Schuldner vorgenommen. Der Sachwalter hat die Verteilungsverzeichnisse zu prüfen und jeweils schriftlich zu erklären, ob nach dem

Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind.

### **§ 284 Insolvenzplan**

(1) Ein Auftrag der Gläubigerversammlung zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans ist

an den Sachwalter oder an den Schuldner zu richten. Wird der Auftrag an den Schuldner

gerichtet, so wirkt der Sachwalter beratend mit.

(2) Eine Überwachung der Planerfüllung ist Aufgabe des Sachwalters.

### **§ 285 Masseunzulänglichkeit**

Masseunzulänglichkeit ist vom Sachwalter dem Insolvenzgericht anzuzeigen.

## **Achter Teil**

### **Restschuldbefreiung**

#### **§ 286 Grundsatz**

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so wird er nach Maßgabe der §§ 287 bis 303 von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den

Insolvenzgläubigern befreit.

#### **§ 287 Antrag des Schuldners**

(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit

diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs.

2 zu stellen.

(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt.

Hadte der



Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet,

so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.

(3) Vereinbarungen, die eine Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus

einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge ausschließen, von

einer Bedingung abhängig machen oder sonst einschränken, sind insoweit unwirksam, als

sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 vereiteln oder beeinträchtigen würden.

### **§ 288 Vorschlagsrecht**

- 64 -

Der Schuldner und die Gläubiger können dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine für den

jeweiligen Einzelfall geeignete natürliche Person vorschlagen.

### **§ 289 Entscheidung des Insolvenzgerichts**

(1) Die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter sind im Schlußtermin zu dem

Antrag des Schuldners zu hören. Das Insolvenzgericht entscheidet über den Antrag des

Schuldners durch Beschluß.

(2) Gegen den Beschluß steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der im Schlußtermin die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Das Insolvenzverfahren wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses aufgehoben. Der rechtskräftige Beschluß ist zusammen mit dem Beschluß über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen.

(3) Im Falle der Einstellung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung nur

erteilt werden, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach §

209 verteilt worden ist und die Einstellung nach § 211 erfolgt. Absatz 2 gilt mit der

Maßgabe, daß an die Stelle der Aufhebung des Verfahrens die Einstellung tritt.

### **§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung**

(1) In dem Beschluß ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlußtermin

von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs

rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen

Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des

Insolvenzverfahrens

oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296

oder § 297 versagt worden ist,

4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des

Insolvenzverfahrens

oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung

der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des



Insolvenzverfahrens

verzögert hat,

5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten

nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder

6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines

Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben

gemacht hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft

gemacht wird.

### **§ 291 Ankündigung der Restschuldbefreiung**

(1) Sind die Voraussetzungen des § 290 nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluß fest, daß der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach §

297 oder § 298 nicht vorliegen.

(2) Im gleichen Beschluß bestimmt das Gericht den Treuhänder, auf den die pfändbaren

Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2) übergehen.

### **§ 292 Rechtsstellung des Treuhänders**

- 65 -

(1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung

zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige

Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und

einmal jährlich auf Grund des Schlußverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für

die Beiordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind. § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt

entsprechend. Von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, und den sonstigen

Leistungen hat er an den Schuldner nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufhebung des

Insolvenzverfahrens zehn vom Hundert und nach Ablauf von fünf Jahren seit der Aufhebung

fünfzehn vom Hundert abzuführen. Sind die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten noch nicht berichtigt, werden Gelder an den Schuldner nur abgeführt, sofern sein

Einkommen nicht den sich nach § 115 Abs. 1 der Zivilprozessordnung errechnenden Betrag

übersteigt.

(2) Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen,

die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen. In diesem Fall hat der

Treuhänder die Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen

diese Obliegenheiten feststellt. Der Treuhänder ist nur zur Überwachung verpflichtet,

soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder vorgeschossen



wird.

(3) Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen. Die §§ 58 und 59 gelten entsprechend, § 59 jedoch mit der Maßgabe, daß die Entlassung von jedem Insolvenzgläubiger beantragt werden kann und daß die sofortige Beschwerde jedem Insolvenzgläubiger zusteht.

#### **§ 293 Vergütung des Treuhänders**

(1) Der Treuhänder hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand des Treuhänders und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen.

(2) § 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

#### **§ 294 Gleichbehandlung der Gläubiger**

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht zulässig.

(2) Jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen ein Sondervorteil verschafft wird, ist nichtig.

(3) Gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfaßt werden, kann der Verpflichtete eine Forderung gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Insolvenzverfahrens nach § 114 Abs. 2 zur Aufrechnung berechtigt wäre.

#### **§ 295 Obliegenheiten des Schuldners**

(1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist,

sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;

2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht

erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;

3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung

erfaßten Bezüge und kein von Nummer 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu

erteilen;

4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten

und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

- 66 -

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

#### **§ 296 Verstoß gegen Obliegenheiten**

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung

eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger



beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist. Er ist nur zulässig, wenn

die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die

Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten

Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser

Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche

Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist

ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung

nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige

Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 297 Insolvenzstraftaten**

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlußtermin und

Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung

wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wird.

(2) § 296 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 298 Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders**

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders,

wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorangegangene Jahr seiner Tätigkeit

die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag nicht einzahlt, obwohl ihn der Treuhänder schriftlich zur Zahlung binnen einer Frist von

mindestens zwei Wochen aufgefordert und ihn dabei auf die Möglichkeit der Versagung

der Restschuldbefreiung hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a gestundet wurden.

(2) Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Die Versagung unterbleibt, wenn

der Schuldner binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht den fehlenden

Betrag einzahlt oder ihm dieser entsprechend § 4a gestundet wird.

(3) § 296 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 299 Vorzeitige Beendigung**

Wird die Restschuldbefreiung nach § 296, 297 oder 298 versagt, so enden die Laufzeit

der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der

Gläubiger mit der Rechtskraft der Entscheidung.

### **§ 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung**

(1) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der



Insolvenzgläubiger,  
des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluß über die Erteilung der  
Restschuldbefreiung.

- 67 -

(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines  
Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder 2 Satz 3  
oder des  
§ 297 vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des §  
298  
vorliegen.

(3) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem  
Schuldner  
und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung  
der  
Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.

### **§ 301 Wirkung der Restschuldbefreiung**

(1) Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle  
Insolvenzgläubiger.

Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

(2) Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des  
Schuldners  
sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen  
Vormerkung  
oder aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung  
berechtigt, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner  
wird  
jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen  
Rückgriffsberechtigten in  
gleicher Weise befreit wie gegenüber den Insolvenzgläubigern.

(3) Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung  
keine  
Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr  
des  
Erlangten.

### **§ 302 Ausgenommene Forderungen**

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten  
Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses  
Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte;

2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten  
Verbindlichkeiten  
des Schuldners;

3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung  
der  
Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

### **§ 303 Widerruf der Restschuldbefreiung**

(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die  
Erteilung  
der Restschuldbefreiung, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Schuldner  
eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der  
Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres  
nach  
der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird und  
wenn  
glaubhaft gemacht wird, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und daß  
der  
Gläubiger bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis von ihnen hatte.



(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der Treuhänder zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

## **Neunter Teil**

### **Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren**

#### **Erster Abschnitt**

##### **Anwendungsbereich**

- 68 -

##### **§ 304 Grundsatz**

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Hat der Schuldner

eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so findet Satz 1 Anwendung,

wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

(2) Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 nur, wenn

der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat.

##### **Zweiter Abschnitt**

##### **Schuldenbereinigungsplan**

###### **§ 305 Eröffnungsantrag des Schuldners**

(1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§

311) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist

und aus der sich ergibt, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; der Plan ist

beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;

2. den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287) oder die Erklärung, daß

Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;

3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens

(Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;

4. einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-,



Einkommensund

Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

(2) In dem Verzeichnis der Forderungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch auf beigefügte

Forderungsaufstellungen der Gläubiger Bezug genommen werden. Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten dem Schuldner zur

Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen

diesen gerichteten Forderungen zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten anzugeben. Die Aufforderung des Schuldners muß einen Hinweis auf einen bereits bei

Gericht eingereichten oder in naher Zukunft beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens enthalten.

(3) Hat der Schuldner die in Absatz 1 genannten Erklärungen und Unterlagen nicht vollständig abgegeben, so fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen. Im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate.

(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht

von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten

- 69 -

Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertreten lassen. Für die Vertretung des Gläubigers gilt § 174 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die

Beteiligten Formulare für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen,

Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt

sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die

Verfahren maschinell bearbeiten und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren

nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.

### **§ 305a Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung**

Der Versuch, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung herbeizuführen, gilt als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche

Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

### **§ 306 Ruhen des Verfahrens**

(1) Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan. Dieser Zeitraum soll drei Monate

nicht überschreiten. Das Gericht ordnet nach Anhörung des Schuldners die Fortsetzung

des Verfahrens über den Eröffnungsantrag an, wenn nach seiner freien Überzeugung der



Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird.

(2) Absatz 1 steht der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht entgegen. Ruht das Verfahren, so hat der Schuldner in der für die Zustellung erforderlichen Zahl

Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von

zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht nachzureichen. § 305 Abs. 3 Satz 2 gilt

entsprechend.

(3) Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so hat das Insolvenzgericht

vor der Entscheidung über die Eröffnung dem Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls

einen Antrag zu stellen. Stellt der Schuldner einen Antrag, so gilt Absatz 1 auch

für den Antrag des Gläubigers. In diesem Fall hat der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 zu versuchen.

### **§ 307 Zustellung an die Gläubiger**

(1) Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zu und fordert die Gläubiger

zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den in § 305 Abs. 1 Nr. 3 genannten Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen; die

Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur

Einsicht niedergelegt sind. Zugleich ist jedem Gläubiger mit ausdrücklichem Hinweis auf

die Rechtsfolgen des § 308 Abs. 3 Satz 2 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach

Satz 1 die Angaben über seine Forderungen in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht

niedergelegten Forderungsverzeichnis zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

Auf die Zustellung nach Satz 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden.

(2) Geht binnen der Frist nach Absatz 1 Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines

Gläubigers nicht ein, so gilt dies als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan.

Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Schuldner Gelegenheit zu geben,

den Schuldenbereinigungsplan binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu ändern

oder zu ergänzen, wenn dies auf Grund der Stellungnahme eines Gläubigers erforderlich

oder zur Förderung einer einverständlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint. Die

Änderungen oder Ergänzungen sind den Gläubigern zuzustellen, soweit dies erforderlich

ist. Absatz 1 Satz 1, 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

### **§ 308 Annahme des Schuldenbereinigungsplans**

- 70 -

(1) Hat kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben oder wird die Zustimmung nach § 309 ersetzt, so gilt der Schuldenbereinigungsplan

als angenommen; das Insolvenzgericht stellt dies durch Beschluß fest. Der



Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr.

1 der Zivilprozeßordnung. Den Gläubigern und dem Schuldner ist eine Ausfertigung des

Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses nach Satz 1 zuzustellen.

(2) Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.

(3) Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind und auch nicht nachträglich bei dem Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans berücksichtigt worden sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen.

Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger die Angaben über seine Forderung in dem beim

Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb

der gesetzten Frist ergänzt hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt

wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die

Forderung.

### **§ 309 Ersetzung der Zustimmung**

(1) Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die

Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, so ersetzt das Insolvenzgericht

auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners die Einwendungen eines Gläubigers gegen

den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn

1. der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird oder

2. dieser Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich

schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde;

hierbei ist im Zweifel zugrunde zu legen, daß die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des Antrags nach Satz 1

während

der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

(2) Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Gründe, die gemäß Absatz

1 Satz 2 einer Ersetzung seiner Einwendungen durch eine Zustimmung entgegenstehen,

hat er glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Antragsteller und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, die sofortige Beschwerde zu. § 4a

Abs. 2

gilt entsprechend.

(3) Macht ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben,

ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder

niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und hängt vom Ausgang des Streits ab, ob der

Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (Absatz 1

Satz 2 Nr. 1), so kann die Zustimmung dieses Gläubigers nicht ersetzt werden.

### **§ 310 Kosten**

Die Gläubiger haben gegen den Schuldner keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die



ihnen im Zusammenhang mit dem Schuldenbereinigungsplan entstehen.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Vereinfachtes Insolvenzverfahren**

##### **§ 311 Aufnahme des Verfahrens über den Eröffnungsantrag**

Werden Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben, die nicht gemäß § 309 durch gerichtliche Zustimmung ersetzt werden, so wird das Verfahren über den Eröffnungsantrag von Amts wegen wieder aufgenommen.

- 71 -

##### **§ 312 Allgemeine Verfahrensvereinfachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auszugsweise; § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird abweichend von § 29 nur

der Prüfungstermin bestimmt. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so

beträgt die in § 88 genannte Frist drei Monate.

(2) Die Vorschriften über den Insolvenzplan (§§ 217 bis 269) und über die Eigenverwaltung (§§ 270 bis 285) sind nicht anzuwenden.

##### **§ 313 Treuhänder**

(1) Die Aufgaben des Insolvenzverwalters werden von dem Treuhänder (§ 292) wahrgenommen. Dieser wird abweichend von § 291 Abs. 2 bereits bei der Eröffnung des

Insolvenzverfahrens bestimmt. Die §§ 56 bis 66 gelten entsprechend.

(2) Zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 129 bis 147 ist nicht der Treuhänder, sondern jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Aus dem Erlangten sind dem

Gläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg zu erstatten. Die

Gläubigerversammlung

kann den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragen. Hat die Gläubigerversammlung einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragt, so sind diesem die

entstandenen Kosten, soweit sie nicht aus dem Erlangten gedeckt werden können, aus der

Insolvenzmasse zu erstatten.

(3) Der Treuhänder ist nicht zur Verwertung von Gegenständen berechtigt, an denen

Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen. Das Verwertungsrecht steht dem

Gläubiger zu. § 173 Abs. 2 gilt entsprechend.

##### **§ 314 Vereinfachte Verteilung**

(1) Auf Antrag des Treuhänders ordnet das Insolvenzgericht an, daß von einer Verwertung

der Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen wird. In diesem Fall hat es dem Schuldner zusätzlich aufzugeben, binnen einer vom Gericht festgesetzten Frist an den Treuhänder einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der Masse entspricht, die an die

Insolvenzgläubiger zu verteilen wäre. Von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn

die Verwertung der Insolvenzmasse insbesondere im Interesse der Gläubiger geboten

erscheint.

(2) Vor der Entscheidung sind die Insolvenzgläubiger zu hören.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§§ 289 bis 291) ist erst nach Ablauf der nach Absatz 1 Satz 2

festgesetzten Frist zu treffen. Das Gericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag



eines Insolvenzgläubigers, wenn der nach Absatz 1 Satz 2 zu zahlende Betrag auch nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen, die das Gericht unter Hinweis auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung gesetzt hat, nicht gezahlt ist. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

## **Zehnter Teil**

### **Besondere Arten des Insolvenzverfahrens**

#### **Erster Abschnitt**

##### **Nachlaßinsolvenzverfahren**

###### **§ 315 Örtliche Zuständigkeit**

Für das Insolvenzverfahren über einen Nachlaß ist ausschließlich das örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Lag der Mittelpunkt einer selbständigen

- 72 -

wirtschaftlichen Tätigkeit des Erblassers an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

###### **§ 316 Zulässigkeit der Eröffnung**

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat oder daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist die Eröffnung des Verfahrens auch nach der Teilung des Nachlasses zulässig.

(3) Über einen Erbteil findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.

###### **§ 317 Antragsberechtigte**

(1) Zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Nachlaß ist jeder Erbe, der Nachlaßverwalter sowie ein anderer Nachlaßpfleger, ein Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

(2) Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Insolvenzgericht hat die übrigen Erben zu hören.

(3) Steht die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zu, so ist, wenn der Erbe die Eröffnung beantragt, der Testamentsvollstrecker, wenn der Testamentsvollstrecker den Antrag stellt, der Erbe zu hören.

###### **§ 318 Antragsrecht beim Gesamtgut**

(1) Gehört der Nachlaß zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, so kann sowohl der Ehegatte, der Erbe ist, als auch der Ehegatte, der nicht Erbe ist, aber das Gesamtgut allein oder mit seinem Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet, die Eröffnung

des Insolvenzverfahrens über den Nachlaß beantragen. Die Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich. Die Ehegatten behalten das Antragsrecht, wenn die Gütergemeinschaft endet.

(2) Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Insolvenzgericht hat den anderen Ehegatten zu hören.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lebenspartner entsprechend.



### **§ 319 Antragsfrist**

Der Antrag eines Nachlaßgläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist unzulässig, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

### **§ 320 Eröffnungsgründe**

Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Nachlaß sind die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung. Beantragt der Erbe, der Nachlaßverwalter oder ein anderer Nachlaßpfleger oder ein Testamentsvollstrecker die Eröffnung des Verfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

### **§ 321 Zwangsvollstreckung nach Erbfall**

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in den Nachlaß, die nach dem Eintritt des Erbfalls erfolgt sind, gewähren kein Recht zur abgesonderten Befriedigung.

### **§ 322 Anfechtbare Rechtshandlungen des Erben**

Hat der Erbe vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Nachlaß Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so ist diese Rechtshandlung in gleicher Weise anfechtbar wie eine unentgeltliche Leistung des Erben.

- 73 -

### **§ 323 Aufwendungen des Erben**

Dem Erben steht wegen der Aufwendungen, die ihm nach den §§ 1978, 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Nachlaß zu ersetzen sind, ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

### **§ 324 Masseverbindlichkeiten**

(1) Masseverbindlichkeiten sind außer den in den §§ 54, 55 bezeichneten Verbindlichkeiten:

1. die Aufwendungen, die dem Erben nach den §§ 1978, 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Nachlaß zu ersetzen sind;
2. die Kosten der Beerdigung des Erblassers;
3. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;
4. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;
5. die Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlaßpfleger oder einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften;
6. die Verbindlichkeiten, die für den Erben gegenüber einem Nachlaßpfleger, einem Testamentsvollstrecker oder einem Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, aus der Geschäftsführung dieser Personen entstanden sind, soweit die Nachlaßgläubiger verpflichtet wären, wenn die bezeichneten Personen die Geschäfte für sie zu besorgen gehabt hätten.

(2) Im Falle der Masseunzulänglichkeit haben die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten den Rang des § 209 Abs. 1 Nr. 3.

### **§ 325 Nachlaßverbindlichkeiten**

Im Insolvenzverfahren über einen Nachlaß können nur die Nachlaßverbindlichkeiten geltend gemacht werden.

### **§ 326 Ansprüche des Erben**

(1) Der Erbe kann die ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche geltend machen.

(2) Hat der Erbe eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so tritt er, soweit nicht



die Erfüllung nach § 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gilt, an die Stelle des Gläubigers, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(3) Haftet der Erbe einem einzelnen Gläubiger gegenüber unbeschränkt, so kann er dessen Forderung für den Fall geltend machen, daß der Gläubiger sie nicht geltend macht.

### **§ 327 Nachrangige Verbindlichkeiten**

(1) Im Rang nach den in § 39 bezeichneten Verbindlichkeiten und in folgender Rangfolge,

bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, werden erfüllt:

1. die Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten;
2. die Verbindlichkeiten aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen;
3. (weggefallen)

(2) Ein Vermächtnis, durch welches das Recht des Bedachten auf den Pflichtteil nach §

2307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen wird, steht, soweit es den Pflichtteil

nicht übersteigt, im Rang den Pflichtteilsrechten gleich. Hat der Erblasser durch

Verfügung von Todes wegen angeordnet, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage vor

- 74 -

einem anderen Vermächtnis oder einer anderen Auflage erfüllt werden soll, so hat das

Vermächtnis oder die Auflage den Vorrang.

(3) Eine Verbindlichkeit, deren Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen

Gläubiger gleichsteht, wird erst nach den in § 39 bezeichneten Verbindlichkeiten und,

soweit sie zu den in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten gehört, erst nach den

Verbindlichkeiten erfüllt, mit denen sie ohne die Beschränkung gleichen Rang hätte. Im

übrigen wird durch die Beschränkungen an der Rangordnung nichts geändert.

### **§ 328 Zurückgewährte Gegenstände**

(1) Was infolge der Anfechtung einer vom Erblasser oder ihm gegenüber vorgenommenen

Rechtshandlung zur Insolvenzmasse zurückgewährt wird, darf nicht zur Erfüllung der in §

327 Abs. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten verwendet werden.

(2) Was der Erbe auf Grund der §§ 1978 bis 1980 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Masse zu ersetzen hat, kann von den Gläubigern, die im Wege des Aufgebotsverfahrens

ausgeschlossen sind oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichstehen, nur insoweit beansprucht werden, als der Erbe

auch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung

ersatzpflichtig wäre.

### **§ 329 Nacherbfolge**

Die §§ 323, 324 Abs. 1 Nr. 1 und § 326 Abs. 2, 3 gelten für den Vorerben auch nach dem

Eintritt der Nacherbfolge.

### **§ 330 Erbschafts Kauf**

(1) Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so tritt für das Insolvenzverfahren der



Käufer

an seine Stelle.

(2) Der Erbe ist wegen einer Nachlaßverbindlichkeit, die im Verhältnis zwischen ihm und dem Käufer diesem zur Last fällt, wie ein Nachlaßgläubiger zum Antrag auf

Eröffnung des Verfahrens berechtigt. Das gleiche Recht steht ihm auch wegen einer

anderen Nachlaßverbindlichkeit zu, es sei denn, daß er unbeschränkt haftet oder daß

eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist. Die §§ 323, 324 Abs. 1 Nr. 1 und § 326 gelten

für den Erben auch nach dem Verkauf der Erbschaft.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, daß jemand eine durch Vertrag

erworbene Erbschaft verkauft oder sich in sonstiger Weise zur Veräußerung einer ihm

angefallenen oder anderweitig von ihm erworbenen Erbschaft verpflichtet hat.

### **§ 331 Gleichzeitige Insolvenz des Erben**

(1) Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Erben gelten, wenn auch über den Nachlaß das Insolvenzverfahren eröffnet oder wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet

ist, die §§ 52, 190, 192, 198, 237 Abs. 1 Satz 2 entsprechend für Nachlaßgläubiger,

denen gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet.

(2) Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte der Erbe ist und der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, das vom anderen Ehegatten allein verwaltet wird, auch im Insolvenzverfahren

über das Vermögen des anderen Ehegatten und, wenn das Gesamtgut von den Ehegatten

gemeinschaftlich verwaltet wird, auch im Insolvenzverfahren über das Gesamtgut und im

Insolvenzverfahren über das sonstige Vermögen des Ehegatten, der nicht Erbe ist.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten**

### **Gütergemeinschaft**

#### **§ 332 Verweisung auf das Nachlaßinsolvenzverfahren**

- 75 -

(1) Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die §§ 315 bis 331 entsprechend

für das Insolvenzverfahren über das Gesamtgut.

(2) Insolvenzgläubiger sind nur die Gläubiger, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft als Gesamtgutsverbindlichkeiten

bestanden.

(3) Die anteilsberechtigten Abkömmlinge sind nicht berechtigt, die Eröffnung des Verfahrens zu beantragen. Sie sind jedoch vom Insolvenzgericht zu einem Eröffnungsantrag zu hören.

## **Dritter Abschnitt**

### **Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete**

### **Gesamtgut einer Gütergemeinschaft**

#### **§ 333 Antragsrecht. Eröffnungsgründe**

(1) Zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Gesamtgut einer



Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird, ist jeder Gläubiger berechtigt, der die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus dem Gesamtgut verlangen kann.

(2) Antragsberechtigt ist auch jeder Ehegatte. Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zulässig, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Gesamtguts glaubhaft gemacht wird; das Insolvenzgericht hat den anderen Ehegatten zu hören. Wird

der Antrag von beiden Ehegatten gestellt, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

### **§ 334 Persönliche Haftung der Ehegatten**

(1) Die persönliche Haftung der Ehegatten für die Verbindlichkeiten, deren Erfüllung

aus dem Gesamtgut verlangt werden kann, kann während der Dauer des Insolvenzverfahrens

nur vom Insolvenzverwalter oder vom Sachwalter geltend gemacht werden.

(2) Im Falle eines Insolvenzplans gilt für die persönliche Haftung der Ehegatten § 227

Abs. 1 entsprechend.

## **Elfter Teil**

### **Internationales Insolvenzrecht**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 335 Grundsatz**

Das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen unterliegen, soweit nichts anderes bestimmt

ist, dem Recht des Staats, in dem das Verfahren eröffnet worden ist.

##### **§ 336 Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand**

Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Vertrag, der ein dingliches Recht

an einem unbeweglichen Gegenstand oder ein Recht zur Nutzung eines unbeweglichen Gegenstandes betrifft, unterliegen dem Recht des Staats, in dem der Gegenstand belegen

ist. Bei einem im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte

an Luftfahrzeugen eingetragenen Gegenstand ist das Recht des Staats maßgebend, unter

dessen Aufsicht das Register geführt wird.

##### **§ 337 Arbeitsverhältnis**

- 76 -

Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf ein Arbeitsverhältnis unterliegen dem Recht,

das nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Arbeitsverhältnis

maßgebend ist.

##### **§ 338 Aufrechnung**

Das Recht eines Insolvenzgläubigers zur Aufrechnung wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt, wenn er nach dem für die Forderung des Schuldners

maßgebenden Recht zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt ist.

##### **§ 339 Insolvenzanfechtung**

Eine Rechtshandlung kann angefochten werden, wenn die Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung erfüllt



sind,  
es sei denn, der Anfechtungsgegner weist nach, dass für die Rechtshandlung das Recht eines anderen Staats maßgebend und die Rechtshandlung nach diesem Recht in keiner Weise angreifbar ist.

#### **§ 340 Organisierte Märkte. Pensionsgeschäfte**

(1) Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes unterliegen dem Recht des Staats, das für diesen Markt gilt.

(2) Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf Pensionsgeschäfte im Sinne des § 340b des Handelsgesetzbuchs sowie auf Schuldumwandlungsverträge und Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen dem Recht des Staats, das für diese Verträge maßgebend ist.

(3) Für die Teilnehmer an einem System im Sinne von § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.

#### **§ 341 Ausübung von Gläubigerrechten**

(1) Jeder Gläubiger kann seine Forderungen im Hauptinsolvenzverfahren und in jedem Sekundärinsolvenzverfahren anmelden.

(2) Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, eine in dem Verfahren, für das er bestellt ist, angemeldete Forderung in einem anderen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners anzumelden. Das Recht des Gläubigers, die Anmeldung abzulehnen oder zurückzunehmen, bleibt unberührt.

(3) Der Verwalter gilt als bevollmächtigt, das Stimmrecht aus einer Forderung, die in dem Verfahren, für das er bestellt ist, angemeldet worden ist, in einem anderen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners auszuüben, sofern der Gläubiger keine anderweitige Bestimmung trifft.

#### **§ 342 Herausgabepflicht. Anrechnung**

(1) Erlangt ein Insolvenzgläubiger durch Zwangsvollstreckung, durch eine Leistung des Schuldners oder in sonstiger Weise etwas auf Kosten der Insolvenzmasse aus dem Vermögen, das nicht im Staat der Verfahrenseröffnung belegen ist, so hat er das Erlangte dem Insolvenzverwalter herauszugeben. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung gelten entsprechend.

(2) Der Insolvenzgläubiger darf behalten, was er in einem Insolvenzverfahren erlangt hat, das in einem anderen Staat eröffnet worden ist. Er wird jedoch bei den Verteilungen erst berücksichtigt, wenn die übrigen Gläubiger mit ihm gleichgestellt sind.

(3) Der Insolvenzgläubiger hat auf Verlangen des Insolvenzverwalters Auskunft über das Erlangte zu geben.

### **Zweiter Abschnitt**



## **Ausländisches Insolvenzverfahren**

### **§ 343 Anerkennung**

(1) Die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens wird anerkannt. Dies gilt nicht,

1. wenn die Gerichte des Staats der Verfahrenseröffnung nach deutschem Recht nicht

zuständig sind;

2. soweit die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen

des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere soweit sie mit den Grundrechten unvereinbar ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffen werden, sowie für Entscheidungen, die zur

Durchführung oder Beendigung des anerkannten Insolvenzverfahrens ergangen sind.

### **§ 344 Sicherungsmaßnahmen**

(1) Wurde im Ausland vor Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens ein vorläufiger

Verwalter bestellt, so kann auf seinen Antrag das zuständige Insolvenzgericht die Maßnahmen nach § 21 anordnen, die zur Sicherung des von einem inländischen Sekundärinsolvenzverfahren erfassten Vermögens erforderlich erscheinen.

(2) Gegen den Beschluss steht auch dem vorläufigen Verwalter die sofortige Beschwerde

zu.

### **§ 345 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung gegeben,

so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters den wesentlichen Inhalt der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung und der Entscheidung

über die Bestellung des Insolvenzverwalters im Inland bekannt zu machen. § 9 Abs. 1 und

2 und § 30 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

bekannt gemacht worden, so ist die Beendigung in gleicher Weise bekannt zu machen.

(2) Hat der Schuldner im Inland eine Niederlassung, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Amts wegen. Der Insolvenzverwalter oder ein ständiger Vertreter nach

§ 13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs unterrichtet das nach § 348 Abs. 1

zuständige Insolvenzgericht.

(3) Der Antrag ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die tatsächlichen

Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung vorliegen. Dem Verwalter

ist eine Ausfertigung des Beschlusses, durch den die Bekanntmachung angeordnet wird,

zu erteilen. Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts, mit der die öffentliche

Bekanntmachung abgelehnt wird, steht dem ausländischen Verwalter die sofortige Beschwerde zu.

### **§ 346 Grundbuch**

(1) Wird durch die Verfahrenseröffnung oder durch Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

nach § 343 Abs. 2 oder § 344 Abs. 1 die Verfügungsbefugnis des Schuldners eingeschränkt, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des ausländischen

Insolvenzverwalters das Grundbuchamt zu ersuchen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens



und die Art der Einschränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners in das Grundbuch

einzutragen:

1. bei Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist;
2. bei den für den Schuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken und an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechts und den Umständen zu befürchten

ist, dass ohne die Eintragung die Insolvenzgläubiger benachteiligt würden.

- 78 -

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung vorliegen.

Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts steht dem ausländischen Verwalter die sofortige Beschwerde zu. Für die Löschung der Eintragung gilt § 32 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Eintragung der Verfahrenseröffnung in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 347 Nachweis der Verwalterbestellung. Unterrichtung des Gerichts**

(1) Der ausländische Insolvenzverwalter weist seine Bestellung durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die er bestellt worden ist, oder durch eine andere von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung nach. Das Insolvenzgericht kann eine Übersetzung verlangen, die von einer hierzu im Staat der Verfahrenseröffnung befugten Person zu beglaubigen ist.

(2) Der ausländische Insolvenzverwalter, der einen Antrag nach den §§ 344 bis 346 gestellt hat, unterrichtet das Insolvenzgericht über alle wesentlichen Änderungen in dem ausländischen Verfahren und über alle ihm bekannten weiteren ausländischen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners.

#### **§ 348 Zuständiges Insolvenzgericht**

(1) Für die Entscheidungen nach den §§ 344 bis 346 ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung oder, wenn eine Niederlassung fehlt, Vermögen des Schuldners belegen ist. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung die Entscheidungen nach den §§ 344 bis 346 für die Bezirke mehrerer Insolvenzgerichte einem von diesen zuzuweisen.

Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Länder können vereinbaren, dass die Entscheidungen nach den §§ 344 bis 346 für mehrere Länder den Gerichten eines Landes zugewiesen werden. Geht ein Antrag nach den §§ 344 bis 346 bei einem unzuständigen Gericht ein, so leitet dieses den Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiter und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

#### **§ 349 Verfügungen über unbewegliche Gegenstände**



(1) Hat der Schuldner über einen Gegenstand der Insolvenzmasse, der im Inland im Grundbuch, Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist, oder über ein Recht an einem solchen Gegenstand verfügt, so sind die §§ 878, 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3 Abs. 3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und §

3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen anzuwenden.

(2) Ist zur Sicherung eines Anspruchs im Inland eine Vormerkung im Grundbuch, Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, so bleibt § 106 unberührt.

### **§ 350 Leistung an den Schuldner**

Ist im Inland zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner geleistet worden,

obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse des ausländischen Insolvenzverfahrens

zu erfüllen war, so wird der Leistende befreit, wenn er zur Zeit der Leistung die

Eröffnung des Verfahrens nicht kannte. Hat er vor der öffentlichen Bekanntmachung nach

§ 345 geleistet, so wird vermutet, dass er die Eröffnung nicht kannte.

### **§ 351 Dingliche Rechte**

- 79 -

(1) Das Recht eines Dritten an einem Gegenstand der Insolvenzmasse, der zur Zeit der Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens im Inland belegen war, und das nach

inländischem Recht einen Anspruch auf Aussonderung oder auf abgesonderte Befriedigung

gewährt, wird von der Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens nicht berührt.

(2) Die Wirkungen des ausländischen Insolvenzverfahrens auf Rechte des Schuldners an

unbeweglichen Gegenständen, die im Inland belegen sind, bestimmen sich, unbeschadet des

§ 336 Satz 2, nach deutschem Recht.

### **§ 352 Unterbrechung und Aufnahme eines Rechtsstreits**

(1) Durch die Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens wird ein Rechtsstreit

unterbrochen, der zur Zeit der Eröffnung anhängig ist und die Insolvenzmasse betrifft.

Die Unterbrechung dauert an, bis der Rechtsstreit von einer Person aufgenommen wird,

die nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung zur Fortführung des Rechtsstreits

berechtigt ist, oder bis das Insolvenzverfahren beendet ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das

Vermögen des Schuldners durch die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 343 Abs. 2

auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht.

## **Dritter Abschnitt**

### **Partikularverfahren über das Inlandsvermögen**

#### **§ 353 Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen**

(1) Aus einer Entscheidung, die in dem ausländischen Insolvenzverfahren ergeht, findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein



Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. § 722 Abs. 2 und § 723 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Für die in § 343 Abs. 2 genannten Sicherungsmaßnahmen gilt Absatz 1 entsprechend.

#### **§ 354 Voraussetzungen des Partikularverfahrens**

(1) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das gesamte Vermögen des Schuldners nicht gegeben, hat der

Schuldner jedoch im Inland eine Niederlassung oder sonstiges Vermögen, so ist auf

Antrag eines Gläubigers ein besonderes Insolvenzverfahren über das inländische Vermögen

des Schuldners (Partikularverfahren) zulässig.

(2) Hat der Schuldner im Inland keine Niederlassung, so ist der Antrag eines Gläubigers

auf Eröffnung eines Partikularverfahrens nur zulässig, wenn dieser ein besonderes

Interesse an der Eröffnung des Verfahrens hat, insbesondere, wenn er in einem ausländischen Verfahren voraussichtlich erheblich schlechter stehen wird als in einem

inländischen Verfahren. Das besondere Interesse ist vom Antragsteller glaubhaft zu

machen.

(3) Für das Verfahren ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen

Bezirk die Niederlassung oder, wenn eine Niederlassung fehlt, Vermögen des Schuldners

belegen ist. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 355 Restschuldbefreiung. Insolvenzplan**

(1) Im Partikularverfahren sind die Vorschriften über die Restschuldbefreiung nicht

anzuwenden.

(2) Ein Insolvenzplan, in dem eine Stundung, ein Erlass oder sonstige Einschränkungen

der Rechte der Gläubiger vorgesehen sind, kann in diesem Verfahren nur bestätigt werden, wenn alle betroffenen Gläubiger dem Plan zugestimmt haben.

#### **§ 356 Sekundärinsolvenzverfahren**

- 80 -

(1) Die Anerkennung eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens schließt ein Sekundärinsolvenzverfahren über das inländische Vermögen nicht aus. Für das Sekundärinsolvenzverfahren gelten ergänzend die §§ 357 und 358.

(2) Zum Antrag auf Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens ist auch der ausländische

Insolvenzverwalter berechtigt.

(3) Das Verfahren wird eröffnet, ohne dass ein Eröffnungsgrund festgestellt werden

muss.

#### **§ 357 Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter**

(1) Der Insolvenzverwalter hat dem ausländischen Verwalter unverzüglich alle Umstände

mitzuteilen, die für die Durchführung des ausländischen Verfahrens Bedeutung haben

können. Er hat dem ausländischen Verwalter Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die

Verwertung oder sonstige Verwendung des inländischen Vermögens zu unterbreiten.

(2) Der ausländische Verwalter ist berechtigt, an den Gläubigerversammlungen teilzunehmen.

(3) Ein Insolvenzplan ist dem ausländischen Verwalter zur Stellungnahme



zuzuleiten. Der ausländische Verwalter ist berechtigt, selbst einen Plan vorzulegen. § 218 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 358 Überschuss bei der Schlussverteilung**

Können bei der Schlussverteilung im Sekundärinsolvenzverfahren alle Forderungen in voller Höhe berichtet werden, so hat der Insolvenzverwalter einen verbleibenden Überschuss dem ausländischen Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens herauszugeben.

### **Zwölfter Teil**

#### **Inkrafttreten**

##### **§ 359 Verweisung auf das Einführungsgesetz**

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung bestimmt wird.